

Inhaltsübersicht

- a) [Bund](#)
- b) [Bundesländer](#)
 - 1) [Baden-Württemberg](#)
 - 2) [Bayern](#)
 - 3) [Berlin](#)
 - 4) [Brandenburg](#)
 - 5) [Bremen](#)
 - 6) [Hamburg](#)
 - 7) [Hessen](#)
 - 8) [Mecklenburg-Vorpommern](#)
 - 9) [Niedersachsen](#)
 - 10) [Nordrhein-Westfalen](#)
 - 11) [Rheinland-Pfalz](#)
 - 12) [Saarland](#)
 - 13) [Sachsen](#)
 - 14) [Sachsen-Anhalt](#)
 - 15) [Schleswig-Holstein](#)
 - 16) [Thüringen](#)
- c) [Annex](#)

Bund

Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 15.04.2020 ([Link](#))

1. Die **Kontaktbeschränkungen** mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern bleiben **bis einschließlich 3. Mai 2020** bestehen.
2. Die Bürgerinnen und Bürger sollen weiterhin auf private **Reisen und Besuche (auch von Verwandten)** verzichten.
3. **Übernachtungsangebote** sollen weiterhin nur für **notwendige (und nicht touristische) Zwecke** zur Verfügung gestellt werden.
4. Theater, Opern, Konzerthäuser, Zoos, Botanische Gärten und Spiel- und Sportplätze bleiben geschlossen, ebenso Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und Restaurants.
5. Gottesdienste bleiben verboten.
6. Großveranstaltungen bleiben bis zum 31. August 2020 verboten (Bundesligaspiele vor Publikum werden in dieser Saison nicht mehr stattfinden).
7. Der **Einzelhandel** darf am **kommenden Montag größtenteils öffnen** (gilt für Geschäfte mit einer Verkaufsfläche bis zu 800 Quadratmetern).
8. **Shopping-Malls sowie Geschäfte ab 800 Quadratmetern Verkaufsfläche bleiben geschlossen.**
9. **Autohäuser, Fahrradhändler und Buchhändler dürfen unabhängig von der Größe öffnen.**
10. Friseure dürfen ihren Betrieb unter Einhaltung von Hygienevorschriften am 4. Mai 2020 aufnehmen.
11. **Schulen dürfen ihren Betrieb vom 4. Mai 2020 an schrittweise aufnehmen.** Der reguläre Betrieb von Kindertagesstätten bleibt untersagt.
12. Das **Tragen von Alltagsmasken** wird „dringend“ empfohlen.

Hinweis:

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder werden **ab sofort in einem 14-tägigen Turnus** über das weitere Vorgehen gemeinsam beraten und Maßnahmen beschließen. Die nächste Telefonkonferenz findet am 30. April 2020 statt.

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

Bundesländer		
Umsetzung der Leitlinien	Bestimmungen Gewerbe	Sonstige Bestimmungen
Baden-Württemberg		
<i>Sechste Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung, 23.04.2020 (Link)</i> <i>Inkrafttreten: 27.04.2020</i> <i>Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und des Ministeriums für Soziales und Integration zur Öffnung von Einrichtungen des Einzelhandels, 22.04.2020 (Link)</i>		
- Umsetzung der Beschlüsse (Bund) vom 15.04. mit Spezifizierungen und Sonderregelungen, siehe Spalten 2 und 3. - Gültig bis einschließlich 15.06.2020 (Positivliste der weiterhin geöffneten Geschäfte finden Sie im Annex)	In einem ersten Schritt wird die Öffnung folgender Einrichtungen ab dem 20.04.2020 bei Einhaltung der Hygienevorgaben und Abstandsregelungen – zusätzlich zu den bereits in den letzten Wochen zulässigen Öffnungen – wieder erlaubt: - Ladengeschäfte mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmetern. - Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 Quadratmetern dürfen durch Abtrennung von Verkaufsflächen in begrenztem Umfang öffnen. - Unabhängig von der Verkaufsfläche Kfz-Händler, Fahrradhändler, Buchhandlungen. - Bibliotheken – auch an Hochschulen. - Archive. Wie bisher bereits, sind unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen folgende Geschäfte geöffnet: - Der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste - Getränkemärkte - Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien - Tankstellen - Banken und Sparkassen, Poststellen - Reinigungen, Waschsalons - Der Zeitungsverkauf - Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte	Bis zum Ablauf des 03.05.2020 sind - der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft, - die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke, - der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und - der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt. Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen dieser Regelung zulassen. Dasselbe gilt für - das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufsschulen und Schulen für Sozialwesen sowie - das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

	• Der Großhandel. Handwerker- und Dienstleistungsbetriebe (mit Ausnahmen im Bereich der Körperpflege) können ihrer Tätigkeit, wie in den letzten Wochen, grundsätzlich weiter nachgehen. Unverändert geschlossen bleiben müssen: • Gastronomiebetriebe, abgesehen vom Außerhaus-Verkauf. • Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen. • Theater, Opern, Konzerthäuser, zoologische und botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen. • Messen, Kinos, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen. • Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen. • Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbädern. • Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen. • Spielplätze. • Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe. Beim Einkaufen und im öffentlichen Personenverkehr besteht ab dem 27.04.2020 auf eine Pflicht zum Tragen von sogenannten „Alltagsmasken“	
--	--	--

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

Bayern		
<i>Zweite Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 16.04.2020 (Link)</i> <i>Allgemeinverfügung, 16.04.2020 (Link)</i> <i>Inkrafttreten: 20.04.2020</i> <i>Verordnung zur Änderung der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 21.04.2020 (Link)</i> <i>Inkrafttreten: 27.04.2020</i>		
- Umsetzung der Beschlüsse (Bund) vom 15.04. mit Spezifizierungen und Sonderregelungen, siehe Spalten 2 und 3. - Gültig bis einschließlich 03.05.2020 <u>(Positiv-/ Negativliste der weiterhin geöffneten Geschäfte finden Sie im Annex)</u>	Für Ladengeschäfte Einkaufszentren und Kaufhäuser des Einzelhandels gelten künftig folgende Auflagen: Einlasskontrollen, 1,5 m-Abstand, ein Kunde pro 20 qm, verpflichtende Hygiene- und Parkplatzkonzepte sowie ein Mundschutzgebot, wobei deren Besorgung eigenverantwortlich durch den Ladeninhaber bzw. Kunden erfolgen muss. Auf dieser Grundlage werden die Beschränkungen im Bereich der Geschäfte stufenweise erleichtert: - Ab 20. April 2020 dürfen Bau- und Gartenmärkte sowie Gärtnereien wieder öffnen. - Ab 27. April 2020 dürfen Kfz-Händler, Fahrradhändler und Buchhandlungen wieder öffnen. - Ab 27. April 2020 dürfen weitere Geschäfte bis zu einer maximalen Verkaufsfläche von 800 qm öffnen. Das bedeutet eine maximal zulässige Kundenzahl von 40 Personen pro Laden. Für den Bereich Gastronomie und Hotellerie bestehen die bisherigen Regelungen fort (nur Mitnahme von Essen, nur unaufschiebbare berufliche Übernachtungen). Ab dem 27.04.2020 gilt sowohl für Personal als auch für Kunden und ihre Begleitpersonen ab dem siebten Lebensjahr eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.	Für Veranstaltungen und Versammlungen bestehen die bisherigen Regelungen fort. Großveranstaltungen bleiben mindestens bis zum 31. August 2020 untersagt. Auch Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie religiöse Feierlichkeiten und Veranstaltungen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sollen zunächst weiter nicht stattfinden. Bis einschließlich 26. April 2020 entfällt an allen Schulen Bayerns der Unterricht und die sonstigen Schulveranstaltungen. <i>Bei Schulen und Kinderbetreuung wird folgende schrittweise Wiederaufnahme des Unterrichts angestrebt:</i> - Ab dem 27. April 2020 erfolgt die Wiederaufnahme des Unterrichts zur Prüfungsvorbereitung für Abschluss- und Meisterklassen. - Für alle übrigen Jahrgangsstufen werden die Angebote des „Lernens zuhause“ weitergeführt und mit Blick auf die pädagogischen und organisatorischen Erfahrungen weiterentwickelt. - Ab dem 11. Mai 2020 können weitere Jahrgangsstufen einbezogen werden. Über die Einzelheiten wird rechtzeitig vorher unter Einbeziehung der weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens und der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz entschieden.

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

		<i>Es wird angestrebt, dass ab diesem Zeitpunkt vor allem die Anschlussklassen, deren Schulabschluss im nächsten Jahr ansteht, wieder den Unterricht an den Schulen aufnehmen können.</i> <i>Die bisherige Notbetreuung an Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und heilpädagogischen Tagesstätten wird beibehalten und ab 27. April 2020 ausgeweitet. Zukünftig kann die Notbetreuung für Kinder in Anspruch genommen werden, wenn ein Elternteil in systemrelevanten Branchen arbeitet.</i>
--	--	--

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

Berlin		
<i>Vierte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung, 21.04.2020 (Link)</i> <i>Inkrafttreten: 22.04.2020.</i>		
• Umsetzung der Beschlüsse (Bund) vom 15.04. mit Spezifizierungen und Sonderregelungen, siehe Spalten 2 und 3. • Gültig bis einschließlich 10.05.2020. (Positivliste der weiterhin geöffneten Geschäfte finden Sie im Annex)	Verkaufsstellen des Einzelhandels dürfen bei einer Verkaufsfläche von bis zu 800 qm für den Publikumsverkehr öffnen. Folgender Einzelhandel darf auch bei einer Verkaufsfläche von über 800 qm für den Publikumsverkehr öffnen: • Lebensmittel und Getränke einschließlich Spätverkaufsstellen, • Abhol- und Lieferdienste, • Wochenmärkte, • Apotheken, • Einrichtungen mit Sanitätsbedarf sowie zum Erwerb von Hör- und Sehhilfen, • Drogerien, • Tankstellen, • Waschsalons, • Reinigungen, • der Zeitungsverkauf und Buchhandel, • Einzelhandel für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf, • Kfz-Handel, • Fahrradgeschäfte, • Handwerk und Handwerkerbedarf • Großhandel. Bei der Öffnung von Verkaufsstellen gilt für die Steuerung des Zutritts zur Sicherung ein Richtwert von maximal einer Person pro 20 qm Verkaufsfläche. Aufenthaltsanreize dürfen nicht geschaffen werden. Vorhandene Aufenthaltsangebote und Sitzgelegenheiten sind zu entfernen oder zu sperren.	Öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft dürfen unter Einhaltung der Hygieneregeln ab dem 27.04.2020 für den Lehrbetrieb geöffnet werden. (Näheres hierzu bestimmt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer länderübergreifenden Abstimmung, insbesondere die abgestufte Öffnung nach Schularten, Schulstufen, Jahrgangsstufen und Bildungsgängen sowie die Zulässigkeit von schulischen Veranstaltungen, die außerhalb von Schulen stattfinden.) Tageseinrichtungen und Angebote der Kindertagespflege sind eingeschränkt geöffnet. Private, insbesondere nachbarschaftlich organisierte Betreuungshilfe für bis zu drei Kinder ist zulässig. Im öffentlichen Nahverkehr ist ab dem 27.04.2020 eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen.

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

	Der Zutritt zu Einkaufszentren (Malls) ist vom Betreiber gesondert zu regulieren. Dabei gilt als Richtwert die Summe der maximal zulässigen Personenzahl für alle dort befindlichen Verkaufsflächen. Das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung wird dringend empfohlen, insbesondere im Einzelhandel und bei Kontakt mit Risikopersonen, um für sich und andere das Risiko von Infektionen zu reduzieren. Gaststätten, inklusive Shisha-Bars, dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Sie dürfen Speisen und Getränke zur Abholung oder zur Lieferung unter Beachtung der Hygieneregeln anbieten. Hotels und andere Beherbergungsbetriebe sowie Betreiber von Ferienwohnungen dürfen keine touristischen Übernachtungen anbieten. Gewerbebetriebe der folgenden Arten dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden: • Tanzlustbarkeiten, • Messen, • Ausstellungen, • Spezialmärkte, Spielhallen, • Spielbanken, • Wettvermittlungsstellen und ähnliche Unternehmen. Kinos, Theater und Konzerthäuser dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Museen, Gedenkstätten und ähnliche Kultur- und Bildungseinrichtungen in öffentlicher und privater Trägerschaft dürfen ab dem 04.05.2020 unter Einhaltung der Hygieneregeln für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Öffentliche Bibliotheken dürfen ab dem 04.05.2020 unter Einhaltung der Hygieneregeln für den Leihbetrieb geöffnet werden. Dienstleistungsgewerbe im Bereich der Körperpflege wie Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios	
--	--	--

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

	und ähnliche Betriebe dürfen weder für den Publikumsverkehr geöffnet werden noch ihre Dienste anbieten. Das gilt nicht für medizinisch notwendige Behandlungen. Prostitutionsgewerbe dürfen weder für den Publikumsverkehr geöffnet werden, noch ihre Dienste außerhalb ihrer Betriebsstätte erbringen. Die Erbringung sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt ist untersagt. Friseurbetriebe bleiben bis zum 03.05.2020 geschlossen und dürfen ab dem 04.05.2020 ihre Dienstleistungen unter Einhaltung der Hygieneregeln erbringen.	
--	--	--

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

Brandenburg		
Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 24.04.2020 (Link) Inkrafttreten: 25.04.2020 Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg, 17.04.2020 (Link) Inkrafttreten: 20.04.2020 (Gewerberegulungen ab dem 22.04.2020)		
• Umsetzung der Beschlüsse (Bund) vom 15.04. mit Spezifizierungen und Sonderregelungen, siehe Spalten 2 und 3. • Gültig bis einschließlich 08.05.2020. (Positiv-/Negativliste der weiterhin geöffneten Geschäfte finden Sie im Annex)	Über die bisherigen Regelungen hinaus dürfen Geschäfte • mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 qm bzw. Geschäfte, die ihre Verkaufsfläche auf 800 qm reduzieren sowie • unter strikter Beachtung der erforderlichen Hygienestandards, der Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen ab dem 22.04.2020 generell wieder öffnen. Diese Lockerung gilt auch für Einkaufszentren (Malls / Shopping-Center) entsprechend. Dabei gilt die Bezugsgröße für die 800 qm für die einzelnen Geschäfte. Kfz-Händler, Fahrradhändler und Buchhändler dürfen unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche ab 22.04.2020 öffnen. Körpernahe Handwerks- und Dienstleistungen wie Nagelstudios, Tätowierern, Kosmetikstudios, Fußpflege, Massagesalons bleiben weiter geschlossen. Gastronomische Angebote bleiben auf den außer Haus-Verkauf beschränkt. Übernachtungsangebote - egal ob Hotel oder Campingplatz - dürfen weiter strikt nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden. Die touristische Nutzung von Ferienwohnungen und Campingplätzen ist untersagt. Eine Vermietung an Berufstätige, zum	Allgemeine Weisungen des Gesundheitsministeriums: <i>Der Schulbetrieb bleibt ausgesetzt. Dabei gelten folgende Lockerungen. Die konkreten Festlegungen zur Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln erfolgen vor Ort:</i> • Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen der Abschlussklassen dieses Schuljahres können nach entsprechenden Vorbereitungen wieder stattfinden. • Die Abiturprüfungen finden, wie angekündigt, ab 20.04.2020 statt. • Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 der Oberschulen, Gesamtschulen, Gymnasien und Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ gehen ab dem 27.04.2020 wieder zur Schule. Damit werden die Abschlussklassen, die in diesem Jahr den Mittleren Abschluss (Fachoberschulreife) oder die Erweiterte Berufsbildungsreife machen, wieder unterrichtet. Gleiches gilt für die berufsbildenden Schulen bzw. die Abschlussklassen der dualen Ausbildung. Kitas bleiben für den Normalbetrieb weiter geschlossen. Großveranstaltungen bleiben bis einschließlich 31.08.2020 verboten.

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

	Beispiel an Handwerker, Monteure oder Pendler, ist jedoch möglich. Im Einzelhandel und zur Nutzung des ÖPNV haben alle Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr ab dem 27.04. eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.	
Bremen		
<i>Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, 24.04.2020 (Link)</i> <i>Inkrafttreten: 25.04.2020</i> <i>Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, 21.04.2020 (Link)</i> <i>Inkrafttreten: 22.04.2020</i> <i>Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, 17.04.2020 (Link)</i> <i>Inkrafttreten: 20.04.2020</i>		
• Umsetzung der Beschlüsse (Bund) vom 15.04. mit Spezifizierungen und Sonderregelungen, siehe Spalten 2 und 3. • Gültig bis einschließlich 03.05.2020.	Folgende Einrichtungen dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden: • Gaststättengewerbe aller Art; der Außer-Haus-Verkauf und die Auslieferung von Speisen und Getränken bleiben zulässig; der Verzehr an Ort und Stelle ist untersagt; Außenbestuhlung ist zu entfernen oder gegen eine Nutzung zu sichern, • Bars, Teestuben, Clubs, Diskotheken Festhallen, Amüsierbetriebe und ähnliche Vergnügungsstätten, • Saunen, Saunacclubs, Solarien, Fitnessstudios, Schwimm- und Spaßbäder und sonstige öffentliche und private Sportanlagen, ausgenommen hiervon sind Freiluftsportanlagen, für diese können [...] im Einzelfall der Betrieb zugelassen werden, • Kinos, Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen und für den Publikumsverkehr bestimmte Ausstellungsräumlichkeiten,	• Öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft sowie öffentliche und private Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege dürfen vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nicht für den Unterrichts- bzw. Betreuungsbetrieb (einschließlich Arbeitsgemeinschaften, Unterweisungen und ähnliche schulische Veranstaltungen) geöffnet werden. • Prüfungen und ab dem 27. April 2020 prüfungsvorbereitender Unterricht für die 10. Klassen, die Vorkurse der gymnasialen Oberstufen, die Prüfungsklassen der vorschulischen Bildungsgänge und in der dualen Ausbildung dürfen durchgeführt werden, sofern hierbei ein Abstand zwischen den Teilnehmenden von mindestens 1,5 Metern gewährleistet ist.

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

	• Messen, Ausstellungen, Angebote von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte, • Entertainment-Center, Spielhallen, Spielbanken, Sportwettgeschäfte, Wettbüros und Wettvermittlungsstellen, • Prostitutionsstätten (einschließlich der Prostitution in Privatwohnungen und Fahrzeugen), Bordelle, bordellartige Betriebe, Swinger-Clubs, Striptease-Lokale, Sex-Kinos, Multiplex-Kinos und Peep-Shows, • Begegnungsstätten und -treffs (für ältere Menschen, Menschen mit Behinderung, Jugendliche, Heranwachsende, Mütter, Familien, Kinder etc.), Spielplätze (indoor und outdoor), • Jugendherbergen. Abweichend davon werden Geschäfte des Einzelhandels, deren tatsächlich genutzte Verkaufsfläche nicht mehr als 800 Quadratmeter beträgt, nicht für den Publikumsverkehr geschlossen, dazu zählen auch Verkaufsstellen in Einkaufszentren, wenn die Betreiberin oder der Betreiber des Einkaufszentrums dafür Sorge trägt, dass auf den gemeinsamen Verkehrsflächen die Anforderungen gemäß § 5 Absatz 2 und § 11 eingehalten und in dem Einkaufszentrum keine Getränke und Speisen zum Verzehr angeboten werden. Eine Öffnung von Einkaufszentren setzt ein jeweiliges Konzept voraus, wie die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden sollen. Geschäfte des Einzelhandels, die über eine größere Verkaufsfläche verfügen, haben die Möglichkeit, diese auf höchstens 800 Quadratmeter zu begrenzen. Die Geschäfte haben Nachweise zur Größe der Verkaufsfläche bereitzuhalten. Unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche werden folgende Einrichtungen nicht für den Publikumsverkehr geschlossen:	
--	--	--

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

	• Lebensmittelgeschäfte, • Wochenmärkte nach § 67 Gewerbeordnung, landwirtschaftlicher Direktverkauf, Hofläden, • Abhol- und Lieferdienste, • Getränkemärkte, • Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, • Tankstellen, Kioske, Zeitungsverkaufsstellen, • Banken und Sparkassen • Poststellen, • Reinigungen, Waschsalons, • Bau- und Gartenbaumärkte, • Tierbedarfshandel, • Kraftfahrzeug- und Fahrradhandel, • Buchhandlungen, • Blumenläden, • Brief- und Versandhandel, • Verkaufsstellen für Fahrkarten des Öffentlichen Personennahverkehrs, • der Großhandel. Bei der Nutzung von Verkehrsmitteln des ÖPNV und den hierzu gehörenden Einrichtungen und bei dem Besuch einer für den Publikumsverkehr geöffneten Verkaufsstätte oder Einrichtung ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt nicht für Kinder unter sieben Jahren oder für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.	
--	--	--

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

Hamburg		
<i>Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 17.04.2020 (Link)</i> <i>Inkrafttreten: 20.04.2020.</i> <i>Verordnung zur Änderung der Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 24.04.2020 (Link)</i> <i>Inkrafttreten: 27.04.2020</i> <i>Allgemeinverfügung der Behörde für Inneres und Sport, 15.04.2020 (Link)</i> <i>Inkrafttreten: 16.04.2020</i>		
• Umsetzung der Beschlüsse (Bund) vom 15.04.2020 mit Spezifizierungen, siehe Spalte 2 • Änderung der Verordnung vom 02.04.2020, geändert am 09.04.2020. • Gültig bis einschließlich 06.05.2020. • Veranstaltungen mit mehr als 1000 Teilnehmer sind bis 31.08.2020 untersagt. • Aussetzung des Sonn- und Feiertagsfahrverbotes gültig bis zum 24.06.2020. <u>(Positivliste der weiterhin geöffneten Geschäfte finden Sie im Annex)</u>	• Der Betrieb von Verkaufsstellen des Einzelhandels, deren Verkaufsfläche nicht auf 800m² begrenzt ist, ist für den Publikumsverkehr untersagt. Die Reduzierung auf 800m² einer ansonsten größeren Verkaufsfläche ist gestattet. • Kontaktlose Auslieferung beziehungsweise Abholung von bestellten Gütern außerhalb der Geschäftsräume bleibt gestattet. • Unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche geöffnet bleiben: ○ Einzelhandel für Lebensmittel, ○ Verkaufsstände auf Wochenmärkten, soweit sie Lebensmittel oder Waren des täglichen Bedarfs anbieten, ○ Abhol- und Lieferdienste, ○ Getränkemarkte, ○ Apotheken, ○ Sanitätshäuser, Handel für Berufskleidung, ○ Drogerien, ○ Tankstellen, ○ Banken und Sparkassen, ○ Poststellen, ○ Reinigungen, ○ Waschsalons, ○ Stellen des Zeitungs- und Zeitschriftenverkaufs, ○ Bau-, Gartenbaubedarfsmärkte,	• Personen müssen an öffentlichen Orten grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,5 Meter zueinander einhalten, es sei denn, sie sind nur zu zweit, haben familienrechtliche Sorge- oder Umgangsrechtverhältnisse zueinander oder leben in derselben Wohnung. • Ansammlungen von Personen im ÖPNV, sowie für die Berufsausübung im Sinne des Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes ist weiterhin gestattet. Dies gilt auch für die Wahrnehmung von Aufgaben des öffentlichen Dienstes, in Einrichtungen des Gesundheits- und Betreuungswesens, sowie für journalistische Tätigkeiten. • Bei der Benutzung von Verkehrsanlagen und Fahrzeugen des ÖPNV sowie von Taxen und Mietwagen mit Fahrpersonal müssen Fahrgäste eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. • Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der Hygienebestimmungen geöffnet. • Veranstaltungen und Feierlichkeiten, mit Ausnahme von Bestattungen und Trauerfeiern, in Wohnungen sind untersagt • Die Zubereitung von Speisen, das Grillen oder Picknicken an öffentlichen Orten sind untersagt.

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

	○ Tierbedarfsmärkte, ○ der Großhandel, ○ Reparaturbetriebe für Fahrzeuge einschließlich Fahrrädern, ○ Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe, soweit dies nicht gesondert eingeschränkt ist, ○ Handel mit Kraftfahrzeugen, ○ Handel mit Fahrrädern ○ Buchhandlungen. • Unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche dürfen Verkaufsstellen mit gemischtem Warensortiment ihre Verkaufsstellen öffnen, wenn die oben genannten Waren den Schwerpunkt des Sortiments bilden. • In allen Einrichtungen müssen Infektionsschutzmaßnahmen eingehalten werden. • Auf den öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen in Einkaufszentren oder Einkaufsmeilen sind keine offenen Verkaufsstände zulässig. • In allen für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebe, Einrichtungen oder Verkaufsstellen des Einzelhandels müssen die anwesenden Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. • Dienstleistungsbetriebe können ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit ein körperlicher Kontakt zum Kunden ausgeschlossen oder die Leistung nicht medizinisch notwendig ist. • Betriebe des Friseurhandwerks sind ab dem 04. Mai zulässig, solange Hygienemaßnahmen eingehalten werden. • Der Betrieb von Kantinen ist nur gestattet, sofern ihre Öffnung für die Aufrechterhaltung des Betriebes, des Unternehmens, dem die Kantine angehört, oder im Ausnahmefall auch für die	• Zoologische Gärten, Tierparks, Kinos, Ausstellungen und Seniorentreffpunkte sind geschlossen. • Bibliotheken und Archive können geöffnet werden, sofern Schutzmaßnahmen getroffen werden. • Tanzlustbarkeiten, insbesondere in Clubs, Diskotheken und Musikclubs; Theater (einschließlich Musiktheater), Opernhäuser, Konzerthäuser und -veranstaltungsorte sind bis einschließlich 30.06.2020 zu schließen. • Der Sportbetrieb auf und in allen Sportanlagen ist untersagt. • Omnibusreisen zu touristischen Zwecken sind untersagt. • Besuchsrechte für Krankenhäuser, Pflegeheime, Kinderheime und weitere Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung ist weiter bis einschließlich 30.06.2020 eingeschränkt und Infektionsmaßnahmen müssen eingehalten werden. • Hochschulen dürfen für schriftliche Prüfungsarbeiten öffnen, sofern Infektionsschutzmaßnahmen eingehalten werden. Schulen bleiben bis einschließlich 03.05.2020 geschlossen. Ab dem 27. April dürfen allerdings Lerngruppen mit höchstens 15 Schülern wieder stattfinden sofern höchstens 25% der Gesamtschülerschaft auf dem Gelände ist. Prüfungsarbeiten dürfen durchgeführt werden sowie die Vorbereitung einzelner Schüler auf die Prüfungen innerhalb der Schule. • Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar.
--	--	---

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

	Versorgung obdachloser Menschen erforderlich ist. • Die Auslieferung von Speisen und Getränken sowie deren Abverkauf zum Mitnehmen ist weiterhin gestattet. • Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Führer von zur geschäftsmäßigen oder entgeltlichen Beförderung von Gütern verwendeten Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5t sowie von Anhängern hinter Lastkraftwagen.	
--	---	--

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

Hessen		
Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus, 16.04.2020 (Erste, Zweite, Fünfte) Inkrafttreten: 19./20.04.2020 Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus, 21.04.2020 (Dritte, Vierte) Inkrafttreten: 27.04.2020		
• Anpassung der Verordnungen vom 13.03., 14.03., 16.03. und 17.03.2020. • Gültig bis einschließlich 03.05.2020. (Positivliste der weiterhin geöffneten Geschäfte finden Sie im Annex)	• Verkaufsstellen des Einzelhandels, sofern sie nicht zu den genannten Ausnahmen zählen, haben zu schließen, insbesondere Fabrikläden und Hersteller-Direktverkaufszentren. • Davon ausgenommen sind: ○ Lebensmitteleinzelhandel, ○ Wochenmärkte, ○ Direktverkauf von Lebensmittelerzeugern, ○ Reformhäuser, ○ Feinkostgeschäfte, ○ Geschäfte des Lebensmittelhandwerks, ○ Getränkemärkte, ○ Banken und Sparkassen, ○ Abhol- und Lieferdienste sowie Abholungen bei Einzelhändlern und Lieferungen durch Selbstige, ○ Apotheken, ○ Drogerien, ○ Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, ○ Poststellen, ○ Waschsalons, ○ Tankstellen und Tankstellenshops, ○ Autohöfe, ○ Reinigungen und Wäscherein, ○ Kioske, Tabak und E-Zigarettenläden, Zeitungsverkauf, ○ Blumenläden, ○ Tierbedarfsmärkte, ○ Bau- und Gartenbaumärkte, ○ KFZ- und Fahrradhandel, ○ Buchhandlungen.	• Kontakte zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben beziehungsweise Angehörige sind, ist nur mit maximal einer weiteren Person unter Einhaltung des Mindestabstands gestattet. • Gemeinsames Feiern, Grillen oder Picknicken in der Öffentlichkeit, sind unabhängig von der Personenzahl untersagt. • Besuchsbeschränkungen in medizinischen und Betreuungseinrichtungen. • Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen) auch auf Sportplätzen haben zu schließen. • Reisebusreisen sowie weitere touristische Angebote sind nicht gestattet. • Die Abnahme von Prüfungen in Schuleinrichtungen wird unter Wahrung der Infektionsschutzmaßnahmen gestattet. • Für Schüler der Abschlussjahrgänge findet der Unterricht ab dem 27.04.2020 wieder statt. • Zuwiderhandlungen sind als Ordnungswidrigkeiten zu behandeln.

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

	• Von der Schließung ausgenommen sind Verkaufsstellen des Einzelhandels mit einer Verkaufsfläche bis 800m² sowie Bibliotheken und Archive, Autokinos und der Groß- und Online-Handel. • Die Öffnung der genannten Verkaufsstellen erfolgt unter Sicherstellung der Infektionsschutzmaßnahmen, dazu gehört, dass maximal eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von 20m² eingelassen wird. Für die Verkaufsstellen ist die Sonn- und Feiertagsöffnung zwischen 8 und 18 Uhr gestattet. • Ab dem 27.04. ist das Betreten des Publikumsbereichs im Einzelhandel sowie den Fahrzeugen des ÖPNV ist nur gestattet, wenn für die gesamte Dauer des Aufenthaltes eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Mitarbeiter sind hiervon ausgenommen, soweit anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden. • Dienstleistungen und Handwerkstätigkeiten können unter Beachtung der Infektionsschutzmaßnahmen erbracht werden. • Speisen und Getränke können nur zur Abholung und Lieferung angeboten werden sofern der Verzehr nicht im Umkreis von 50m um die Einrichtung stattfindet und maximal 1 Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von 20m² eingelassen wird.	
--	---	--

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

Ausnahmebewilligungen zur Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen der Regierungsbezirke Darmstadt, Kassel und Gießen mit Gültigkeit für gesamt Hessen vom 18.03.2020 ([Link](#)) und 26.03.2020 ([Link](#))

Inkrafttreten: sofort

- | | | |
|---|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Gültig bis zum 30.06.2020 | <ul style="list-style-type: none"> • Die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen ist für folgende Tätigkeiten bewilligt: <ul style="list-style-type: none"> ○ Produktion, Verpacken, Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen und Einräumen von Waren des täglichen Bedarfs; Medizinprodukte und anderen apothekenübliche Artikel; Produkte die zur Eingrenzung und Bekämpfung der Pandemie eingesetzt werden; Verpackungsmaterial und Futtermittel sowie die dafür erforderlichen Eingangsstoffe. ○ Medizinische Behandlungen und Versorgung von Patienten. ○ Arbeitnehmer im Verkauf oder Kundenbedienung (einschließlich Vor- und Nacharbeit) in Geschäften die Laut der Verordnung vom 23.03 von der Schließung ausgenommen sind. • Abweichung der Höchstarbeitszeit für Berufe der kritischen Infrastruktur inklusive Journalisten, Landwirtschaft, Bewachung und IT. Die Arbeitszeit soll 60 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. | |
|---|---|--|

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

Mecklenburg-Vorpommern		
<i>Anti-Corona-Verordnung der Landesregierung, 17.04.2020 (Link)</i> <i>Inkrafttreten: 18.04.2020</i> <i>Erste Verordnung zur Änderung der Anti-Corona Verordnung, 22.04.2020 (Link)</i> <i>Zweite Verordnung zur Änderung der Anti-Corona Verordnung, 23.04.2020 (Link)</i> <i>Inkrafttreten: 27.04.2020</i> <i>Allgemeinverfügung der Landesregierung zu Besuch von Schulen, 17.04.2020 (Link)</i> <i>Inkrafttreten: 20.04.2020</i>		
• Umsetzung der Beschlüsse (Bund) vom 15.04.2020 mit Spezifizierungen und Sonderregelungen, siehe Spalte 2 und 3. • Gültig bis einschließlich 10.05.2020 (Positivliste der weiterhin geöffneten Geschäfte finden Sie im Annex)	• Sämtliche Verkaufsstellen des Einzelhandels mit Verkaufsflächen bis zu 800 m² dürfen geöffnet werden. Verkaufsstellen des Einzelhandels mit Verkaufsflächen von mehr als 800 m² müssen auf 800 m² Verkaufsfläche begrenzt werden, um zu öffnen. Ein Verkauf mittels Lieferdiensten oder Abholung bleibt gestattet. • Davon unabhängig dürfen folgende Verkaufsstellen öffnen: ○ Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, ○ Wochenmärkte, ○ Abhol- und Lieferdienste, ○ Getränkemärkte, ○ Apotheken, ○ Sanitätshäuser, ○ Drogerien, ○ Tankstellen, ○ Banken und Sparkassen, ○ Poststellen, ○ Reinigungen, ○ Waschsalons, ○ Zeitungsverkauf, ○ Tabak- und Genusswaren, ○ Tierbedarfsmärkte, ○ Kfz-Händler, ○ Fahrradhändler, ○ Buchhandlungen,	• Kontakte zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben beziehungsweise Angehörige sind, ist nur mit maximal einer weiteren Person unter Einhaltung des Mindestabstands gestattet. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen. • In allen Fahrzeugen ÖPNV müssen alle Fahrgäste spätestens ab dem 27. April 2020 eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. • Der Sportbetrieb auf und in allen Sportanlagen ist untersagt. Dies gilt nicht für den Individualsport und den Sport zu zweit auf Sportplätzen und Sportaußenanlagen. • Nichtöffentlich zugängliche Personalrestaurants und Kantinen können, sofern dies zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlich ist, betrieben werden, sofern ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist. • Bibliotheken und Archive sowie die Außenbereiche von Zoos, Tier- und Vogelparks, botanischen Gärten, Sportplätzen und Sportaußenanlagen für den Individualsport

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

	○ Großhandel ○ Bau- und Gartenbaumärkte, ○ Blumenläden. • In Einkaufszentren sind die Zugangs- und Aufenthaltsbereiche von Verkaufsständen freizuhalten. Speisen und Getränke dürfen nicht vor Ort verzehrt werden. • In allen geöffneten Verkaufsstellen sind Infektionsschutzmaßnahmen einzuhalten, dazu gehört die Einhaltung von Abstandsregelungen von mindestens 1,5m zu anderen Personen und ab dem 27. April 2020 die Pflicht für die Beschäftigten und Kunden, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Außerdem muss sichergestellt werden, dass sich je 10m² nur ein Kunde aufhält. • Dienstleistungsbetriebe, Handwerksbetriebe sowie Handwerksbetriebe mit angeschlossenem Verkauf können ihren Betrieb fortsetzen. Gleiches gilt für Betriebe die medizinisch notwendig sind. • Belieferung, die Mitnahme und der Außer-Haus-Verkauf bleibt gestattet, sofern Infektionsmaßnahmen eingehalten werden können; im öffentlichen Bereich kein Verzehr in einem Umkreis von weniger als 50 Metern zum Abgabeort stattfindet und sich maximal ein Kunde auf 10m² befindet.	und den Sport zu zweit sind von der Schließung ausgenommen. • Der Schulbesuch bleibt untersagt. Prüfungsvorbereitender Unterricht und Konsultationen im Hinblick auf die Abiturprüfung, Mittlerer Reife sowie die Prüfungen an beruflichen Schulen und Unterricht für Abschlussklassen an beruflichen Schulen werden ab dem 27. April 2020 angeboten. • Touristische Reisen aus privatem Anlass in das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind untersagt. Dies gilt insbesondere für Reisen, die zu Freizeit- und Urlaubszwecken und zu Fortbildungszwecken unternommen werden. Private besuche bei Familienangehörige sind davor ausgenommen. • Es gelten Besuchsbeschränkungen für medizinische und Betreuungseinrichtungen. • Versammlungen unter freiem Himmel mit bis zu 50 Teilnehmenden sind gestattet, sofern die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes zwischen den Personen gesichert ist, die gestiegenen hygienischen Anforderungen beachtet werden und allen teilnehmenden Personen das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (dringend empfohlen wird. Dies gilt auch für Versammlungen von Glaubensgemeinschaften.
--	---	--

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

Niedersachsen		
<i>Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus, 17.04.2020 (Link)</i> <i>Inkrafttreten: 19./20.04.2020</i> <i>Änderungsverordnung, 24.04.2020 (Link)</i> <i>Inkrafttreten: 27.04.2020</i>		
• Umsetzung der Beschlüsse (Bund) vom 15.04.2020 mit Spezifizierungen, siehe Spalte 2. • Gültig bis einschließlich 06.05.2020. • Veranstaltungen mit über 1.000 Personen sind bis 31.08.2020 verboten. <u>(Positiv-/Negativliste der weiterhin geöffneten Geschäfte finden Sie im Annex)</u>	• Versorgung in Verkaufsstellen und Geschäften mit nicht mehr als 800m² tatsächlich genutzter Verkaufsfläche ist zulässig, dazu zählen auch Verkaufsstellen in Einkaufszentren. • Verkaufsstellen des Einzelhandels, einschließlich der Outlet-Center und Einkaufszentren sofern sie nicht unter die unten genannten Ausnahmen fallen, sind weiterhin geschlossen. • Mischwarengeschäfte dürfen öffnen, sofern ein Großteil des Sortiments unter die erlaubte Ware fällt. • Unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche dürfen öffnen: ○ Lebensmittelhandel, ○ Wochenmärkte, ○ landwirtschaftlicher Direktverkauf, Hofläden, ○ Getränkemarkte, ○ Abhol- und Lieferdienste, ○ Großhandel mit Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs, ○ Bau- und Gartenmärkte, ○ Tierbedarfshandel, ○ Brief- und Versandhandel, ○ Poststellen, ○ Banken, Sparkassen und Geldautomaten, ○ Tankstellen, ○ Kraftfahrzeug- oder Fahrrad-Werkstätten, ○ Reinigungen, ○ Zeitungsverkaufsstellen, ○ Waschsalons,	• Kontakte zu Personen außerhalb der eigenen Wohnung ist nur mit Mindestabstand gestattet, sofern es höchstens eine weitere Person oder Angehörige bzw. Mitglieder des eigenen Hausstands sind. • Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen, Messen, Ausstellungen, Kinos, Zoos, Freizeit- und Tierparks, Angebote von Freizeitaktivitäten, Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen. • Unterricht des Schuljahrgangs 13 in Schulen des Sekundarbereichs II und der Unterricht der Schuljahrgänge 9 und 10 in Abschlussklassen des Sekundarbereichs I ist ab dem 19.04. wieder gestattet. Ab dem 04.05 wird der Unterricht für Abschlussklassen des Primarbereichs gestattet. • Gruppenbildungen, Picknick oder Grillen im Freien ist untersagt. • Der Besuch von Krankenhäusern sowie andere Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen ist nur aus medizinischen oder Betreuungsgründen erlaubt. 14-tägige Quarantänepflicht für Neuaufnahmen in Heimen. • Jahreszeitlich bedingte erforderliche Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen ist gestattet.

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

	○ Verkaufsstellen für Fahrkarten für den Öffentlichen Personenverkehr, ○ Blumenläden, ○ Kraftfahrzeughandel und Fahrradhandel, ○ Buchhandlungen; ○ Logistik. • In Einkaufscentern müssen Betreiber für die Einhaltung von Schutzmaßnahmen in den gemeinsamen Verkehrsflächen sorgen. Speisen und Getränke dürfen nicht zum Verzehr vor Ort angeboten werden. • In den Verkaufsstellen sind für Infektionsschutzmaßnahmen zu sorgen. Es ist auf 10m² Verkaufsfläche durchschnittlich nur 1 Kunde gestattet. • Frisöre dürfen ab dem 04.05. ebenfalls Dienstleistungen unter Beachtung von Hygieneregeln erbringen, wenn ein Abstand zwischen den Kunden von mindestens 1,5 Metern gewährleistet ist, der Frisör bei der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt und nach jedem Kunden eine Händedesinfektion durchführt. Die Kontaktdaten der Kunden müssen 3 Wochen aufbewahrt werden. • Besucher von Verkaufsstellen und anderen geöffneten Einrichtungen sowie Nutzer des ÖPNV müssen eine textile Barriere als Mund-Nasen-Bedeckung tragen. • Nutzung von Autowaschanlagen ohne vor- und nachgelagerten Reinigungsschritten ist gestattet. • Belieferung mit Speisen und Getränken sowie der Außer-Haus-Verkauf durch Restaurants, Gaststätten, Imbisse, Mensen, Cafés und Kantinen ist zulässig, sofern Schutzmaßnahmen eingehalten werden und der Verzehr nicht im Umkreis von 50m stattfindet.	• Nicht öffentliche Betriebskantinen dürfen zur Versorgung der Beschäftigten unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen betrieben werden. • Zu beruflichen Zwecken sind Zusammenkünfte von mehreren Personen zulässig. Dies gilt auch für Saisonarbeiter, Erntehelfer und Werksarbeitskräfte. • Ausübung von Tätigkeiten zur Wahrnehmung von Aufgaben im Öffentlichen Dienst oder als Organ der Rechtspflege sowie journalistische Tätigkeiten sind gestattet. • Teilnahme an Beerdigungen und Hochzeiten ist im engsten Familien- und Freundeskreis mit max. 10 Personen gestattet. • Kontakte zur Abwendung unmittelbarer Gefahren für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit einer Person, Angehöriger oder des Eigentums ist gestattet. • Selbst gehaltene Tiere dürfen weiter versorgt werden. • Der Besuch der niedersächsischen Insel ist nur für Bewohner beziehungsweise zur Ausführung notwendiger Arbeit gestattet. • Örtliche Behörden können weitergehende Anordnungen treffen. • Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und werden mit bis zu 25.000€ geahndet.
--	--	---

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

	• Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch nicht eingehalten werden kann, sind nur erlaubt, wenn dies dringend notwendig ist. Dies gilt insbesondere für Optiker und Hörgeräteakustiker.	
Nordrhein-Westfalen		
<i>Coronaschutzverordnung, 16.04.2020. (In der ab dem 27.04.2020 gültigen Fassung: Link)</i> <i>Coronabetreuungsverordnung vom 16.04.2020 (Link)</i> <i>Inkrafttreten: 20.04.2020</i>		
• Umsetzung der Beschlüsse (Bund) vom 15.04.2020 mit Spezifizierungen und Sonderregelungen, siehe Spalte 2. • Neufassung der Verordnung vom 22.03., geändert durch die Verordnung vom 30.03.2020. • Gültig bis einschließlich 03.05.2020.	• Zulässig bleibt der Betrieb von: ○ Einrichtungen des Einzelhandels für Lebensmittel, Direktvermarktungen von landwirtschaftlichen Betrieben, Abhol- und Lieferdiensten sowie Getränkemärkten, ○ Apotheken, Sanitätshäusern und Drogerien, ○ Tankstellen, Banken und Sparkassen sowie Poststellen, ○ Reinigungen und Waschsalons, ○ Kiosken und Zeitungsverkaufsstellen, ○ Buchhandlungen, Tierbedarfsmärkten, Bau- und Gartenbaumärkten einschließlich vergleichbaren Fachmärkten (z.B. Floristen, Sanitär-, Eisenwaren-, Malereibedarfs-, Bodenbelags- oder Baustoffgeschäften) sowie Einrichtungshäusern, Babyfachmärkten, Verkaufsstellen des Kraftfahrzeug- und des Fahrradhandels, ○ Wochenmärkten, ○ Einrichtungen des Großhandels. • Andere Handelseinrichtungen dürfen betrieben werden, wenn die geöffnete Verkaufsfläche 800m² nicht übersteigt. Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment dürfen eine größere Verkaufsfläche öffnen, wenn auf der	• Zusammenkünfte in der Öffentlichkeit sind nur mit engen Verwandten, in einer häuslichen Gemeinschaft lebenden Person, Kindern sowie für zwingend notwendige dienstliche sowie prüfungs- und betreuungsrelevanten Gründen gestattet. • Jeder Person ist verpflichtet, sich im öffentlichen Raum so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt. • Der Betrieb von Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks, Angebote von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen ist weiterhin untersagt. • Autokinos dürfen betrieben werden, wenn sichergestellt ist, dass Besucher in Ihren Autos verbleiben. • Das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5m zwischen Personen gilt nicht für den praktischen Unterricht von Fahrschulen. • Bibliotheken sowie Archive haben den Zugang zu ihrem Angebot nur unter strengen Schutzauflagen zu gestatten.

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

	gesamten geöffneten Verkaufsfläche nur oben genannte zulässige Ware angeboten werden. • Alle Einrichtungen haben geeignete Schutzvorkehrungen. Die Anzahl von gleichzeitig im Geschäft anwesenden Kunden darf eine Person pro 10m² nicht übersteigen. • Geschäfte des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste sowie Geschäfte des Großhandels dürfen über die bestehenden gesetzlichen Regelungen hinaus an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr öffnen; dies gilt nicht für den 1. Mai. Apotheken dürfen an Sonn- und Feiertagen generell öffnen. • Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ist für Beschäftigte und Kunden verpflichtend: ○ in Handelsgeschäften, ○ Wochenmärkten, ○ bei der Abholung von Speisen; ○ auf sämtlichen Allgemeinflächen von Einkaufszentren und vergleichbaren Einrichtungen; ○ in sämtlichen Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handwerkern und Dienstleistern, ○ bei der Erbringung und Inanspruchnahme von Handwerks- und Dienstleistungen, die ohne Einhaltung eines Sicherheitsabstands von 1,5 m zum Kunden erbracht werden (außer beim Autofahren) ○ Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens, ○ bei der Nutzung des ÖPNV. • Selbstständige, Betriebe und Unternehmen sind neben der Erfüllung ihrer arbeitsschutzrechtlichen Hygiene- und Schutzpflichten auch verantwortlich für die Reduzierung von Infektionsrisiken im Sinne des Infektionsschutzgesetzes und haben entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen,	• Reisebusreisen sind untersagt. • Bei der Beherbergung von Geschäftsreisenden einschließlich ihrer gastronomischen Versorgung sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen. • Nicht öffentliche Betriebskantinen dürfen zur Versorgung der Beschäftigten unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen betrieben werden. • Picknicken und das Grillen auf öffentlichen Plätzen oder Anlagen sind untersagt. • Gestufte Wiederaufnahme des Schulbetriebs, zunächst für Abschlussjahrgänge der weiterführenden Schulen ab dem 23.04. Am 04.05. folgt der Schulbetrieb in den Grundschulen, vorrangig für die Jahrgangsstufe 4. • Ab dem 01 Mai können Versammlungen zur Religionsausübung unter den von den Religionsgemeinschaften aufgestellten Beschränkungen zur Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln stattfinden. • Der Besuch von Krankenhäusern sowie andere Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen ist nur aus medizinischen oder Betreuungsgründen erlaubt. Bewohner dürfen die Einrichtungen verlassen. • Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind als Straftaten zu werten.
--	--	---

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

	dazu gehört auch die Ermöglichung von Heimarbeit. • Dienstleistungen und Handwerksleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann sind untersagt. Ausnahmen gelten für medizinisch notwendige Leistungen sowie Leistungen im Gesundheitswesen. • Belieferung mit Speisen und Getränken sowie der Außer-Haus-Verkauf durch Restaurants, Gaststätten, Imbisse, Mensen, (Eis-)Cafés und Kantinen ist zulässig. • Der Zugang zu Einkaufszentren, „Shopping Malls“, „Factory Outlets“ o.Ä. ist zulässig um dort Handelseinrichtungen zu besuchen die öffnen dürfen.	
--	---	--

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

Rheinland-Pfalz		
<i>Vierte Corona-Bekämpfungsverordnung, 17.04.2020 (Link)</i> <i>Inkrafttreten: 20.04.2020</i> <i>Zweite Landesverordnung, 24.04.2020 (Link)</i> <i>Inkrafttreten: 27.04.2020</i>		
• Umsetzung der Beschlüsse (Bund) vom 15.04.2020 mit Spezifizierungen, siehe 2. und 3. Spalte • Gültig bis einschließlich 06.05.2020 • Allgemeinverfügungen, die nach dem 13.03.2020 erlassen worden sind, werden durch diese Verordnung ersetzt und sind zu widerrufen. <u>(Positiv-/Negativliste der weiterhin geöffneten Geschäfte finden Sie im Annex)</u>	• Von der Schließung ausgenommen sind Kantinen in Krankenhäusern und Rehabilitationskliniken; diese dürfen ausschließlich für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Beachtung der gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen geöffnet bleiben. • Abhol-, Liefer- und Bringdienste sind zulässig • Schließung gilt u.a. nicht für Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Getränkemärkte, Drogerien, Verkaufsstellen des Einzelhandels, sofern die Verkaufsfläche auf bis zu 800 qm begrenzt ist, Apotheken, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Buchhandlungen, Bau- und Gartenmärkte. • Eine Öffnung der Einrichtungen erfolgt unter strengen Auflagen zur Hygiene und zur Steuerung des Zutritts. Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass der Mindestabstand zwischen Personen 1,5 Metern beträgt und sich in der Einrichtung insgesamt höchstens eine Person pro 10 qm Einrichtungsfläche befindet. • Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Kundinnen und Kunden und Besucherinnen und Besucher müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.	• Die Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art ist untersagt. • Es entfallen an allen Schulen sämtliche reguläre Schulveranstaltungen, insbesondere der Unterricht sowie die regulären Betreuungsangebote. Der Unterricht wird ab dem 4. Mai 2020 in einem gestuften Verfahren, beginnend mit den Abschlussklassen und qualifikationsrelevanten Klassen- und Jahrgangsstufen sowie der Klassenstufe 4 der Grundschulen wieder aufgenommen. • Prüfungen, Prüfungsvorbereitungen und Unterricht der Abschlussklassen dieses Schuljahres können ab dem 27. April 2020 wieder stattfinden. • Einschränkungen der Besuchsrechte für Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen • Bei Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs und der hierzu gehörenden Einrichtungen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

- | | | |
|--|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none">• Zoologische Gärten, Tierparks, Botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen mit einem weitläufigen parkähnlichen Charakter im Freien sind für den Außenbereich geöffnet, sofern die gebotenen Hygieneanforderungen eingehalten sind und eine strenge Zutrittskontrolle, beispielsweise durch Vorverkauf eines begrenzten Kartenkontingents, erfolgt. | |
|--|--|--|

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

Saarland		
<i>Rechtsverordnung in der Neufassung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, 17.04.2020 (Link)</i> <i>Inkrafttreten: 20.04.2020</i> <i>Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, 24.04.2020 (Link)</i> <i>Inkrafttreten: 27.04.2020</i>		
• Umsetzung der Beschlüsse (Bund) vom 15.04.2020 mit Spezifizierungen, siehe Spalten 2 und 3 • Gültig bis einschließlich 03.05.2020 • Ersetzt die Allgemeinverfügungen vom 11.03.2020, 13.03.2020, 16.03.2020, 20.03.2020 und 25.03.2020 <u>(Positiv- und Negativlisteliste der betroffenen Geschäfte finden Sie im Annex)</u>	• Untersagt ist der Betrieb von Gaststätten. Ausgenommen Lieferung und Abgabe von mitnahmefähiger Speisen. • Untersagt ist die Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels jeder Art mit mehr als 800 Quadratmetern Verkaufsfläche. • Die Öffnung von räumlich abgetrennten Ladenlokalen in Einkaufszentren unterhalb dieser Größenordnung ist nur zulässig, wenn die Gesamtfläche aller Ladenlokale innerhalb des Einkaufszentrums nicht mehr als 800 Quadratmeter beträgt oder soweit es sich um Ladenlokale nach Absatz 5 handelt • Ausgenommen von der Schließung und Größenbeschränkung (Absatz 5): u.a. Lebensmittelhandel, Wochenmärkte, Banken, Apotheken, Post und Annahmestellen des Versandhandels, Buchhandlungen, Archive und Bibliotheken und Tankstellen. • Während des Aufenthaltes in Betrieben, Ladenlokalen, auf Wochenmärkten, in Einrichtungen oder Anlagen, die nicht untersagt sind, und in den zugehörigen Wartebereichen, haben Kunden und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen	• Der individuelle Besuch von Kirchen, Moscheen, Synagogen und Häusern anderer Glaubensgemeinschaften bleibt erlaubt. Ein Mindestabstand ist auch hier einzuhalten. • Betretungsverbote und Besuchseinschränkungen für Krankenhäuser, Einrichtungen zur Pflege, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen • Der Studien- und Lehrbetrieb in Präsenzform wird bis zum 4. Mai 2020 ausgesetzt. Das gilt nicht für Prüfungen. Präsenzprüfungen können nach dem 24. April 2020 durchgeführt werden mit der Maßgabe, dass entsprechende Vorsichts- und Hygienemaßnahmen getroffen werden. • An allen Schulen im Saarland unabhängig von der Trägerschaft entfallen sämtliche regulären Schulveranstaltungen, insbesondere der Unterricht sowie die regulären Betreuungsangebote. Den allgemeinbildenden Schulen ist es gestattet, eine Notbetreuung von Kindern in den Schulen zu etablieren. • Das Prüfungsverfahren betreffend die zentralen Abschlussprüfungen und Übergangsverfahren kann unter Beachtung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben und eventueller diesbezüglicher gesonderter Vorgaben der jeweiligen Gesundheitsämter durchgeführt werden. • Bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs sowie an Bahnhöfen, Bushaltestellen und in Kundenzentren der

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

	• Heilmittelerbringer und Gesundheitsberufe sind von den Betriebsuntersagungen und Schließungen ausdrücklich ausgenommen. • Rastanlagen an Bundesautobahnen und gastronomische Betriebe an Autohöfen sind von der Schließung ausgenommen. • Die zuständige Ortspolizeibehörde kann auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für andere als in Absatz 5 und 6 genannte Betriebe erteilen, soweit dies zur Versorgung der Bevölkerung mit Gegenständen des täglichen Bedarfs erforderlich und im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. • Ladenöffnung: werktags 6.00 – 22.00 Uhr, sonntags 10.00 – 15.00 Uhr	Verkehrsunternehmen müssen alle Fahrgäste ab Vollendung des sechsten Lebensjahres eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
--	--	---

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

Sachsen		
<i>Sächsische Corona-Schutz-Verordnung, 17.04.2020 (Link)</i> <i>Inkrafttreten: 20.02.2020</i> <i>Allgemeinverfügung zur Einstellung des Schulbetriebs, 17.04.2020 (Link)</i> <i>Inkrafttreten: 18.04.2020</i>		
• Umsetzung der Beschlüsse (Bund) vom 15.04.2020 mit Verschärfungen und Spezifizierungen, siehe Spalten 2 und 3 • Gültig bis einschließlich 03.05.2020 • Ersetzt die Allgemeinverfügung vom 31.03.2020 <u>(Positiv-/Negativliste der weiterhin geöffneten Geschäfte finden Sie im Annex)</u>	• Der Gastronomiebetrieb jeder Art ist untersagt. Ausgenommen Lieferung und Abgabe von mitnahmefähigen Speisen • Der Betrieb von Einkaufszentren und großflächigem Einzelhandel ist grundsätzlich untersagt. Ausnahme: Öffnung von folgenden Geschäften des täglichen Bedarfs sowie der Grundversorgung und von Geschäften, die über einen separaten Kundenzugang von Außen und nicht über mehr als 800 Quadratmetern Verkaufsfläche verfügen. • Eine Reduzierung durch Absperrung der Ladenfläche oder ähnliche Maßnahmen ist unzulässig. • Die Öffnung von Ladengeschäften ist untersagt. Ausgenommen sind u.a. Lebensmittelläden, Banken und Sparkassen, Apotheken, Tankstellen, Garten- und Baumärkte sowie Läden bis zu einer Verkaufsfläche von 800 Quadratmetern soweit sie sich nicht in Einkaufszentren und großflächigem Einzelhandel befinden. • Öffnung der Geschäfte ist nur erlaubt, wenn Kunden und Mitarbeiter einen Mund-Nasen-Schutz tragen, ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird und eine Beschränkung der maximalen Kundenanzahl im Geschäft auf einen Kunden pro 20	• Aufhebung der Ausgangsbeschränkung; beim Verlassen der Wohnung muss kein triftiger Grund mehr vorliegen • Besuchsverbot von Alten- und Pflegeheimen • Besuchsbeschränkungen von Krankenhäusern • Verbot von Ansammlungen von Menschen. Ausnahme: u.a. Zusammenkommen für Prüfungen und berufliche Tätigkeiten • Regelung zum Betrieb von Schulen: ○ Bis einschließlich 3. Mai 2020 findet kein Unterricht statt. Es finden auch keine weiteren schulischen Veranstaltungen statt. ○ Bei der Erbringung schulischer Leistungen sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, nicht in persönlichen Kontakt mit der Schule zu treten ○ Ausgenommen ist die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen. ○ Ferner kann Unterricht jeweils in den Abschlussklassen und -jahren erteilt werden. ○ In diesem Zeitraum entfallen – abgesehen von der Notbetreuung – die Betreuungsangebote.

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

	Quadratmeter Verkaufsfläche durch entsprechende Kundenlenkung erfolgt. • Für Gebiete mit einem erhöhten Infektionsrisiko, die sich über mehr als einen Landkreis beziehungsweise eine Kreisfreien Stadt erstrecken, kann das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt durch Allgemeinverfügung verschärfende Maßnahmen bestimmen.	
--	---	--

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

Sachsen-Anhalt		
Vierte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 16.04.2020 (Link) Inkrafttreten: 20.04.2020 Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung, 21.04.2020 (Link) Inkrafttreten: 22.04.2020		
• Umsetzung der Beschlüsse (Bund) vom 15.04.2020 mit Spezifizierungen, siehe Spalten 2 und 3 • Gültig bis einschließlich 03.05.2020 • § 2, Abs. 1 gilt bis einschließlich 31.08.2020 (Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen) (Positiv-/Negativliste der weiterhin geöffneten Geschäfte finden Sie im Annex)	• Gaststätten sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Ausgenommen Außer-Haus-Verkauf und Lieferung. • Ladengeschäfte jeder Art bis 800 Quadratmetern Verkaufsfläche dürfen nur für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn die Hygieneregeln und Zugangsbegrenzungen eingehalten werden. • In Ladengeschäften ist eine textile Barriere im Sinne des Mund-Nasen-Schutzes zu tragen. • Von der Größenbeschränkung ausgenommen sind u.a. der Lebensmittelhandel, Apotheken, Banken und Sparkassen, Tankstellen, Zeitungs- und Zeitschriftenhandel, Bau- und Gartenmärkte, Abhol- und Lieferdienste. • Die Öffnung von Einkaufszentren für den Publikumsverkehr ist nur gestattet, wenn die Hygieneregeln und Zugangsbegrenzungen eingehalten werden. Deren gastronomischen Einrichtungen ist eine Öffnung für Belieferung, Mitnahme und Außer-Haus-Verkauf erlaubt. • Der Betrieb der Einrichtungen erfolgt unter strengen Auflagen, u.a. ○ Abstandsregelung von 1,5 Metern zu anderen Personen und 10 qm Verkaufsfläche pro Kunde und Vermeidung von Ansammlungen von mehr als 5 Personen	• Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum bleiben bestehen • Öffentliche und nicht-öffentliche Veranstaltungen, Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen, Aufzügen, Zusammenkünfte und Ansammlungen mit mehr als zwei Personen dürfen nicht stattfinden (§2, Abs.1) • Der Betrieb des ÖPNV ist weiterhin zulässig. Jeder Benutzer des ÖPNV hat eine textile Barriere im Sinne des Mund-Nasen-Schutzes zu tragen. • Einschränkungen der Besuchsrechte für Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen. • Schulen sind zu schließen. ○ Ausnahme: Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen der Abschlussklassen dieses Schuljahres können nach entsprechenden Vorbereitungen wieder stattfinden. • An den Hochschulen werden die Lehrveranstaltungen im Sommersemester weitgehend digital durchgeführt.

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

Schleswig-Holstein		
<i>Ersatzverkündung Landesverordnung, 18.04.2020 (Link)</i> <i>Erlass von Allgemeinverfügungen zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten, 18.04.2020 (Link)</i> <i>Inkrafttreten: 20.04.2020</i> <i>Ersatzverkündung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, 24.04.2020 (Link)</i> <i>Inkrafttreten: 29.04.2020</i>		
• Umsetzung der Beschlüsse (Bund) vom 15.04.2020 mit Spezifizierungen und Verschärfungen, siehe Spalten 2 und 3 • Gültig bis einschließlich 03.05.2020 • Ersetzt die Verordnung vom 08.04.2020 • Ersatzverkündung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt bis einschließlich 31.05.2020 (Positivliste der weiterhin geöffneten Geschäfte finden Sie im Annex)	• Gaststätten sind zu schließen. Ausnahme: Außer-Haus-Verkauf und Lieferung mitnahmefähiger Speisen; ○ Der Verzehr ist im Umkreis von 100 Metern um die gastronomische Einrichtung ist untersagt. • Verkaufs- und Warenausgabestellen des Einzelhandels einschließlich mobiler Verkaufs- und Warenausgabestellen sind zu schließen ○ Ausnahmen: u.a. Lebensmitteleinzelhandel, Apotheken, Tankstellen, Bau- und Gartenmärkte, Poststellen • stationäre Verkaufs- und Warenausgabestellen des Einzelhandels mit einer Verkaufsfläche bis zu 800 Quadratmetern dürfen unter folgenden Auflagen geöffnet werden: ○ Beschränkung der Kundenzahl auf maximal eine Person je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche im Ladengeschäft und Vereinzelungsmöglichkeit wartender Kunden vor der Tür, ○ Einhaltung der Hygienestandards, ○ bei Ladengeschäften mit über 200 Quadratmetern Verkaufsfläche: Überwachung der Einhaltung der Auflagen aus durch mindestens eine	• Öffentliche und nichtöffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen sind untersagt. ○ Die zuständigen Versammlungsbehörden können im Benehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde für Versammlungen nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung Ausnahmen zulassen, wenn die Veranstalter die Einhaltung der für den Schutz der Bevölkerung vor Infektionen erforderlichen Maßnahmen sichergestellt haben. • Grundsätzliches Betretungsverbot von Schulen mit Ausnahmeregeln: ○ Ab 21. April 2020 beginnen die schriftlichen Abiturprüfungen ○ Ab dem 22. April 2020 beginnt für Vorbereitung auf Abschlussprüfungen zum ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (ESA) und mittleren Schulabschluss (MSA) • Vom Betretungsverbot ausgenommen sind demnach: ○ Alle an den Abschlussprüfungen beteiligten Personen,

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

	Kontrollkraft; ab 600 Quadratmeter Verkaufsfläche ist mindestens eine weitere Kontrollkraft erforderlich. • Unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche können Kraftfahrzeughändler, Fahrradhändler und Buchhandlungen geöffnet werden. • Die Betreiber von Einkaufszentren mit jeweils mehr als 10 Geschäftslokalen haben vor Öffnung dem zuständigen Gesundheitsamt ein Gesamthygiene- und Kapazitätskonzept zur Genehmigung vorzulegen und umzusetzen. • Die Städte und Gemeinden stellen sicher, dass es in Fußgängerzonen und Einkaufsstrassen in ihrem Gebiet mit einer verdichteten Zahl an Geschäftslokalen nicht zu Menschenansammlungen kommt und dass Mindestabstände eingehalten werden können. Hierzu können die Städte und Gemeinden Zugangsbeschränkungen vornehmen und andere geeignete Maßnahmen ergreifen. • Tierparks, Wildparks und Zoos dürfen geöffnet werden.	○ Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 9 und 10, die auf die Abschlussprüfungen vorbereitet werden, ○ alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an den Schulen tätig sind, ○ Einzelpersonen nach Absprache (z. B. zum Abholen von Arbeitsmaterialien, zum Führen von Beratungsgesprächen usw.), ○ Schülerinnen und Schüler in der Notbetreuung. • Kundinnen und Kunden der öffentlich zugänglichen Bereiche von geöffneten Verkaufsstellen des Einzelhandels, der Verkaufs- und Diensträume von Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben sowie die Passagiere – Nutzerinnen und Nutzer - von Verkehrsmitteln, wie Bussen, Bahnen, Schiffen oder Taxen sind verpflichtet, eine Mund-Nasen Bedeckung zu tragen.
--	--	--

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

Thüringen		
<i>Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung, 18.04.2020 (Link)</i> <i>Inkrafttreten: 20.04.2020</i> <i>Thüringer Verordnung zur Änderung der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung, 23.04.2020 (Link)</i> <i>Inkrafttreten: 24.04.2020</i>		
Umsetzung der Beschlüsse (Bund) vom 15.04.2020 mit Spezifizierungen und weiteren Maßnahmen, siehe Spalten 2 und 3 (Positiv-/Negativliste der weiterhin geöffneten Geschäfte finden Sie im Annex)	Ab dem 20. April 2020 dürfen öffnen: - Bibliotheken - Autohandel - Geburtsvorbereitungskurse - Tagesgruppen für Kinder und Jugendliche mit sozialem Unterstützungsbedarf Ab dem 24. April 2020 dürfen öffnen: Geschäften bis zu einer Verkaufsfläche von 800qm Ab dem 27. April 2020 dürfen die folgenden Einrichtungen für den Publikumsverkehr unter Beachtung und Einhaltung der Hygienevorschriften öffnen: - zoologische und botanische Gärten, Tierparks und ähnliche Einrichtungen unter freiem Himmel, - Museen, Galerien und Ausstellungen, - Volkshochschulen, - Beratungsstellen Ab dem 4. Mai 2020 ist die Öffnung und der Betrieb von Friseurbetrieben und Barbiergeschäften zulässig.	- Abweichend vom Versammlungsverbot sind Versammlungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 30 Versammlungsteilnehmern möglich. - Abweichend vom Versammlungsverbot sind Versammlungen unter freiem Himmel mit bis zu 50 Versammlungsteilnehmern zulässig. - In Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs, insbesondere in Eisenbahnen, Straßenbahnen und Omnibussen, in Taxen und sonstigen Beförderungsmitteln mit Publikumsverkehr sind die Fahrgäste verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden. Ab dem 27. April 2020 dürfen Schulen wieder geöffnet werden für: - für Schüler, die im Schuljahr 2019/2020 Abschlussklassen besuchen, die auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vorbereiten, - für Schüler, die Abschlussklassen der Höheren Berufsfachschule in der Fachrichtung Altenpflege besuchen, sowie - für Schüler, die die schriftlichen Abschlussprüfungen für den Ausbildungsberuf Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte ablegen. - Ab dem 4. Mai 2020 dürfen Schulen wieder geöffnet werden für Schüler, die im Schuljahr 2019/2020

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

	• Unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche dürfen geöffnet haben u.a. Lebensmittelhandel, Sparkassen und Banken, Apotheken, Filialen der Deutschen Post AG und Paketstellen von Logistikunternehmen, Tankstellen, KfZ-Handel, Fahrradgeschäfte, Zeitungs- und Tabakwarengeschäfte, Bau- und Gartenmärkte. • In Ladengeschäften sind die Kunden verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden. • Gastronomiebetriebe sind zu schließen. Ausnahme: Außerhausverkauf ○ Ein Verzehr vor Ort ist untersagt; der Verzehr ist erst in einer Entfernung von mindestens 10 m zulässig.	○ Abschlussklassen besuchen, die den Erwerb des Hauptschulabschlusses, des Qualifizierenden Hauptschulabschlusses oder des Realschulabschlusses ermöglichen, ○ an der besonderen Leistungsfeststellung teilnehmen sowie ○ Abschlussklassen besuchen, die die Fachhochschulreife ermöglichen oder in denen eine Abschluss-, Facharbeiter- oder Gesellenprüfung nach der Handwerksordnung, dem Berufsbildungsgesetz oder Bundes- oder Landesrecht in einer Schulform nach § 8 des Thüringer Schulgesetzes durchgeführt wird.
--	---	--

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

Annex - „Positivlisten“ der weiterhin geöffneten Geschäfte in den Bundesländern

Baden-Württemberg (17.04.2020)

Diese Geschäfte dürfen geöffnet bleiben	Diese Geschäfte müssen schließen
Abhol- und Lieferdienste einschl. solche des Online-Handels, auch für Gaststätten und ähnliche Einrichtungen	Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze (eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder in besonderen Härtefällen auch zu privaten Zwecken erfolgen)
Annahmestellen für Toto-Lotto Scheine	Fahrradverleih zu touristischen Zwecken
Apotheken	Fahrschulen
Augenoptiker	Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen
Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen	Frisöre bis 3. Mai (erlaubt bleibt die medizinische Zweithaarversorgung)
Autovermietung, Car-Sharing	Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Cafés in Bäckereien, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen (erlaubt bleibt der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten)
Bäckereien / Konditoren	Koch- und Grillschulen
Banken und Sparkassen	Kosmetikstudios
Baumärkte	Massagestudios (erlaubt bleiben Massagepraxen mit Kassenzulassung)
Baustoffstandorte	Mobile Dienstleister, die nicht zur Gesundheitswirtschaft gehören (Frisöre, Kosmetik, kosmetische Fußpflege)
Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze (ausschließlich zu geschäftlichen, dienstlichen oder in besonderen Härtefällen auch zu privaten Zwecken)	Nagelstudios
Betriebskantinen (ohne Bewirtung externer Gäste)	Outlet-Center
Bestatter	Pfandleihhäuser, Verkauf von Pfandsachen
Brennstoffhandel	Piercingstudios
Campingplätze für Personen mit dortigem Erstwohnsitz	Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	Reisebusse im touristischen Verkehr
Drogerien mit Verkauf von Lebensmitteln oder Getränken	Sonnenstudios
Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase	Studios für kosmetische Fußpflege
Ersatzteilverkauf in Werkstätten, Autoteile- und Zubehörverkauf	Tattoostudios
Fahrradwerkstätten (auch untergeordneter Fahrradhandel)	Tourismushotels
Fotografendienstleistungen (insbes. Pass-, Werbe- und Produktfotografie)	Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und Wettannahmestellen
Freie Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten, etc.)	Waxingstudios
Medizinische Fußpflege (stationär und mobil)	
Gärtnereien	
Gartenbaubedarf	
Gesundheitsdienstleistungen und medizinische Behandlungen (auch mobil) (Tätigkeiten der Gesundheitsversorgungen nach SGB V und SGB XI oder	

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

Assistenzleistungen nach SGB IX, sowie Massagepraxen mit Kassenzulassung, Physiotherapeuten und Heilpraktiker)	
Getränkemärkte	
Großhandel	
Hofläden	
Hörgeräteakustiker	
Kaminkehrer	
Kfz-Werkstätten	
Kioske	
Landhandel mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut landwirtschaftlichen Maschinen, Ersatzteilen usw.	
Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile	
Lebensmitteleinzelhandel	
Lebensmittelspezialgeschäfte im weiteren Sinne (z. B. Tee-, Kaffee und Süßwarenhandel, Nahrungsergänzungsmittel), ohne Ausschank und Verkostung von Getränken	
Lohnsteuerhilfevereine	
Makler	
Medizinische Zweithaarversorgung	
Metzgereien	
Mischbetriebe des Handwerks, die daneben auch verkaufen (z.B. Schreinereien mit Küchenstudios oder Sanitärbetriebe mit Verkaufsausstellung)	
Mobile Verkaufsstände für Lebensmittel ohne Tische und Sitzgelegenheiten (Eis, Pommes, Würstchen, Kaffee, usw.	
Musiklehrer mit Einzelunterrichts	
Orthopädieschuhmacher	
Personal Trainer, Ernährungsberater und ähnliche Dienstleister in Einzelberatung	
Pfandleihhäuser, nur Pfandannahme	
Poststellen, Postagenturen und Paketstationen (auch in Partnerfilialen, bei denen für das Kerngeschäft ein Öffnungsverbot besteht)	
Raiffeisenmärkte	
Reifenservice	
Reisebüros	
Sanitätshäuser	
Schuh- und Schlüsselreparatur	
Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen	
Spezialisierte Baustoffhändler für Farben, Bodenflächen usw.	
Stördienste aller Art, insbes. Schlüsseldienste	

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

Tankstellen	
Textilreinigung	
Tierbedarf	
Tiergesundheitsdienstleistungen (z. B. Physiotherapie und Veterinär)	
Tiersalons (z. B. Hundesalons, Hundefrisöre), sofern Tier abgegeb- en wird	
Tiertraining (Einzelbetreuung außerhalb geschlossener Freizeiteinrichtungen)	
Verkauf von Jägereibedarf	
Verkehrsdienstleistungen aller Art einschl. Taxen	
Verkaufsautomaten	
Verkaufsstände außerhalb geschlossener Räumlichkeiten mit Vertrauenskassen	
Versicherungsbüro	
Warenlieferung und Montage	
Waschsalons	
Waschstraßen und Selbstwaschanlagen (ohne persönlichen Kundenkontakt)	
Wein- und Spirituosenhandlungen (ohne Verkostung)	
Wein- und Spirituosenverkauf (Direktvermarktung unmittelbar am Produktionsort, ohne Ausschank und Verkostung)	
Wochenmärkte	
Zeitungen und Zeitschriften	

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

Bayern (17.04.2020, 16:30 Uhr)

Welche Betriebe, Einrichtungen, Ladengeschäfte, etc. dürfen <u>geöffnet</u> haben, <u>betrieben</u> werden bzw. welche Dienstleistungen dürfen <u>ausgeübt</u> werden?	Welche Betriebe und Einrichtungen dürfen <u>eingeschränkt</u> betrieben werden?	Welche Betriebe, Einrichtungen, Ladengeschäfte, etc. müssen <u>schließen</u> bzw. welche Dienstleistungen dürfen <u>nicht mehr ausgeübt</u> werden?
Abgabe von Speisen zum Mitnehmen	Beherbergungsbetriebe: Hotels und Unterkünfte jeglicher Art, die generell oder während der Geltung der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ausschließlich Geschäftsreisende und/oder Gäste für nicht private touristische Zwecke (z.B. Unterbringung von Personen aus krisenbedingtem Anlass bzw. für gewerbliche Zwecke Dritter, z.B. Monteure) aufnehmen, sind zulässig. Ein Verkauf von Speisen und Getränken darf nur noch zur Mitnahme erfolgen. Untersagt sind der Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu privaten touristischen Zwecken. Campingbetriebe sind zur Verfügungstellung einzelner Campingstellplätze, die ausschließlich von Gästen belegt werden, die dort dauerhaft leben und über keine anderweitige Wohnung verfügen, zulässig.	Autohäuser (dürfen ab dem 27.04.2020 wieder öffnen)
Apotheken	Gastronomie: Der Betrieb von Speiselokalen, Gaststätten und Gaststättenbereichen auch im Freien (z.B. Biergärten, Terrassen) ist untersagt. Ausgenommen sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken.	Badeanstalten
Auslieferung von Speisen	Angehörige therapeutischer Berufe Praxen für Medizinische Fußpflege, Podologie, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie: Behandlung von Patienten, wenn medizinisch dringend erforderlich.	Bars
Automatisierte Auto- und LKW-Waschanlagen		Bibliotheken
Autovermietstationen		Bordellbetriebe
Bäckereien		Click-und-Collect bei Einzelhandelsgeschäften, die nicht öffnen dürfen
Bahn		Clubs
Banken, Geldautomaten		Diskotheiken
Baugewerbe		E-Zigaretten-Geschäfte
Baumärkte		Fahrschulen
Baumschulen		Fitnessstudios
Baustoffhandel		Floristen (elektronische/telefonische Entgegennahme und Auslieferung erlaubt)
Baustellen		Fort- und Weiterbildungsstätten
Bestatter		Friseure (auch nicht bei Kunden zuhause, da der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann)
Betriebe der Industrie, des produzierenden Gewerbes, der Logistik, des Speditions- und Transportgewerbes, der Land- und Forstwirtschaft		Golfplätze

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

Brennstoffhandels (öl, Pellets usw.)		Jugendhäuser
Click und Collect bei Einzelhandelsgeschäften, die öffnen dürfen		Jugendherbergen
Diabetesfachgeschäfte		Kinos
Dienstleister, soweit sie online oder telefonisch tätig sind oder bei denen kein direkter Kundenkontakt (Berührung) erforderlich ist		Kosmetikstudios
Dienstleistungen gegenüber gewerblicher Kunden		Ladengeschäfte des Einzelhandels (Ausnahmen siehe Nr. 1 und 2)
Drogerien		Messen
Fahrradverleih		Museen
Fahrradwerkstätten, Fahrradersatzteilhandel, Pannenhilfe, Wartung		Musikschulen
Filialen des Brief- und Versandhandels		Nagelstudios
Finanzanlagenvermittler		Piercingstudios
Fotostudios		Reisebusreisen
Freie Berufe (Ärzte, Zahnärzte, Veterinärmediziner, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, etc.)		Sauna
Gartenmärkte		Solarien
Gärtnereien		Spielhallen
Getränkemärkte		Spielplätze
Großhandel inklusive Lebensmittelgroßhandel		Sporthallen
Handwerker (Ausnahme: Handwerker, die bei der Dienstleistung notwendigerweise die Kunden berühren müssen wie Friseure)		Sportplätze
Heilpraktiken		Stadtführungen
Hochschulbibliotheken		Tabakläden
Hofläden		Tagungsräume
Hörgeräteakustiker, Hörakustiker		Tanzschulen
Hundetrainer		Tattoostudios
Immobilienmakler		Theater
Jagdbedarf ((nähere Hinweise des StMELF zur Jagd sind unter folgendem Link zu finden: https://www.wildtierportal.bayern.de/corona)		Thermen
Kaminkehrer		Tierpark
KFZ- und Motorradwerkstätten, Ersatzteilhandel, Pannenhilfe, Wartung, Fahrzeugübernahme durch Erwerber, Reifenwechsel aus Sicherheitsgründen, Wechsel von Winter- auf Sommerreifen		Veranstaltungsräume
Landhandel mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut, Tieren, landwirtschaftlichen Maschinen, Ersatzteile usw.		Vereinsräume
Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile		Vergnügungsstätten
Landschafts- und Gartenbau		Verkaufsveranstaltungen, Verkaufsparties
Lebensmittelhandel		Vermietung von Wohnmobilen
Lebensmittelspezialgeschäfte (Spirituosen-, Süßwaren- oder Feinkostgeschäfte, Weinhandel)		Volkshochschulen
Lieferdienste (auch bei geschlossenen Ladengeschäften; Bestellung Online oder per Telefon; Lieferung zum Kunden durch das Unternehmen selbst oder durch externe Lieferdienste)		Wellnesszentren

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

Lieferung und Montage von Waren		Wettannahmestellen
LKW-Verkauf an Geschäftskunden		
Online-Handel		
ÖPNV		
Optiker		
Paketstationen		
Pferdeställe		
Reinigungen		
Reinigungsdienstleister		
Reisebüros		
Telekommunikationsläden / Servicestellen der Telekommunikation zur Reparatur von Telekommunikationsgeräten und zur Beratung und Behebung von Internet- und Kommunikationsproblemen		
Rollende Supermärkte		
Saisonverkaufshütten z.B. für Spargel oder Erdbeeren		
Sanitätshäuser		
Schreibwaren zur Versorgung von zu Hause lernenden Schülern/Studenten und zur betrieblichen Bedarfsdeckung		
Schlüsseldienst		
Stör- und Notdienste		
Taxis		
Tankstellen, Tankstellenshops und SB-Waschanlagen		
Tierbedarf		
Tiernahrung		
Tierpflege, wenn unaufschiebbarer Bedarf		
Versicherungsvermittler		
Verkehrsdienstleistungen		
Waschsalons		
Wochen- und Bauernmärkte		
Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, Zeitungszustellung		
<u>Ab dem 27. April 2020</u> Zusätzlich dürfen alle Einzelhandelsgeschäfte bis zu einer Verkaufsfläche von 800 qm öffnen, unabhängig von den verkauften Sortimenten. Die Öffnungsmöglichkeit gilt ausschließlich für Einzelhandelsgeschäfte, deren Verkaufsfläche schon bislang objektiv (baulich) maximal bei 800 qm liegt. Eine Verkleinerung der Fläche auf unter 800 qm im Nachhinein durch Maßnahmen wie Absperrungen ist nicht möglich. Die Betreiber dieser Einzelhandelsgeschäfte haben sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft befindlich Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 20 qm.		

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

Berlin (24.04.2020, 14:00 Uhr)

Geschäftsangebot	Untersagung	Gestattung mit Verkaufsfläche bis 800 qm	Gestattung ohne Beschränkung der Verkaufsfläche	Anmerkung	Rechtsgrundlage SARS-CoV-2-EindmaßnV
1€-Läden, Action, Pfennigpfeifer usw.		X		Einzelhandel	§ 6a Abs. 1
Antiquitätenläden		X		Einzelhandel	§ 6a Abs. 1
Apotheke			X		§ 6a Abs. 1, 2
Ausflugsfahrten, Stadtrundfahrten (gewerbliche)	X			Ausdrücklich untersagt	§ 5 Abs. 9
Autovermietung, Car-Sharing			X	Dienstleistung	
Autowaschstraße			X	Dienstleistung	
Baummärkte			X	Ausdrücklich zugelassen; auch wichtig für Materialversorgung insb. der Handwerker	§ 6a Abs. 1, 2
Baustellen			X	Handwerk, Dienstleistung	
Barber-Shop	X			Gestattet ab 04.05.2020	§ 5 Abs. 8
Beratungsangebote (Opfer-, Mieter-, Schuldnerberatung usw.)			X	Dienstleistung. Jedoch keine Gruppenangebote.	
Betriebskantinen (ausschließlich für Betriebsangehörige zugänglich)			X	Ausdrücklich zugelassen.	§ 6 Abs. 3
Blumengeschäfte, Florist			X		§ 6a Abs. 1, 2
Bootsschule	X			Ausdrücklich untersagt. Ausnahme: Durchführung von Prüfungen unter Einhaltung von Mindestabständen	§ 11 Abs. 3
Bootsverleih			X	Dienstleistung	
Bowlingbahn	X			Private Sportanlage	§ 7 Abs. 1
Buchhandel, Buchladen			X		§ 6a Abs. 1, 2
Buchmacher	X			Vergnügungsstätten nach Baunutzungsverordnung	§ 5 Abs. 2
Bürokommunikation/ IT-Support			X	Dienstleistung	
Coaching			X	Dienstleistung. Jedoch keine Gruppenangebote.	
Coffee Shop	X		(X)	(X) = Außer-Haus-Verkauf (Abholung) ist zulässig. Kein Verzehr an Ort und Stelle. Kein Aufstellen von Stehtischen.	
Copyshop			X	Dienstleistung	
Einkaufs-Center			X	Gesonderte Hygienevorschriften zu beachten	§ 6a Abs. 4

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

Eis-Dielen	X		(X)	(X) = Außer-Haus-Verkauf (Abholung und Lieferung) ist zulässig.	§ 6 Abs. 1
Ernährungsberatung			X	Dienstleistung. Jedoch keine Gruppenangebote.	
Escape Rooms	X			Vergnügungsstätten nach Baunutzungsverordnung	§ 5 Abs. 2
E-Zigaretten-Handel			X		§ 6 Abs. 1
Fahrradgeschäft			X		§ 6a Abs. 1, 2
Fahrradverleih			X	Dienstleistung	
Fahrradwerkstatt			X	Dienstleistung	
Fahrschulen	X			Ausdrücklich untersagt. Ausnahme: Durchführung von Prüfungen unter Einhaltung von Mindestabständen	§ 11 Abs. 3
Finanzanlagenvermittler			X	Dienstleistung	
Fitnessstudio	X			Ausdrücklich untersagt	§ 7 Abs. 1
Flugschule	X			Ausdrücklich untersagt. Ausnahme: Durchführung von Prüfungen unter Einhaltung von Mindestabständen	§ 11 Abs. 3
Fotofachgeschäft		X		Einzelhandel	§ 3a Abs. 1
Fotograf			X	Handwerk	
Foodtrucks			(X)	(X) = Außer-Haus-Verkauf (Abholung) ist zulässig. Kein Verzehr an Ort und Stelle.	§ 6 Abs. 1
Foodwalker (Bauchladen)			(X)	(X) = Außer-Haus-Verkauf (Abholung) ist zulässig. Kein Verzehr an Ort und Stelle.	
Freie Berufe			X	Dienstleistung.	
Friseur	X		(X)	(X) = Gestattet ab 04.05.2020	§ 5 Abs. 8
Fußpflege, medizinische (insb. Podologe)			X	Medizinisch notwendige Dienstleistung.	§ 5 Abs. 7
Fußpflege, nichtmedizinische	X			Dienstleistung im Bereich der Körperpflege	§ 5 Abs. 7
Gaststätten	X		(X)	(X) = Außer-Haus-Verkauf (Abholung und Lieferung) ist zulässig.	§ 6 Abs. 1
Geldtransfer				Dienstleistung	
Gebäudereinigung				Handwerk	
Goldschmied				Handwerk	
Großhandel					§ 6a Abs. 1, 2
Handy-Shop (Vodafone, o2, Telekom etc.)			X	Dienstleistung (Abschluss Telefonverträge und Reparatur sowie Ersatzteilverkauf)	
Handwerk			X	Nicht zulässig: Frisöre (ab 04.05. gestattet), Kosmetik, auch nicht im Reisegewerbe.	
Hörakustiker			X	Ausdrücklich zulässig. Handwerk. Dienstleistung.	§ 6a Abs. 2
Hotels, Beherbergungsbetriebe	X		(X)	Verbot von touristischen Übernachtungen; (X) = Ausnahmen für nicht-touristische Übernachtungen sind	§ 6 Abs. 2

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

				Möglich (Glaubhaftmachung beruflicher oder anderer zwingender Gründe, z.B. Beerdigung, Dienstreisen, notwendige medizinische/ ärztliche Behandlung/OP)	
Hundesalon			X	Dienstleistung	
Hundeschule			X	Dienstleistung. Jedoch keine Gruppenangebote.	
Imbiss			(X)	(X) = Außer-Haus-Verkauf (Abholung) ist zulässig. Kein Verzehr an Ort und Stelle. Kein Aufstellen von Stehtischen.	
Immobilienmakler			X	Dienstleistung. Jedoch keine Gruppenangebote.	
Informationstechnik			X	Handwerk, Dienstleistung	
Juwelier		X		Einzelhandel	§ 6a Abs. 1
Kaufhäuser (Karstadt, Kaufhof)		X		Einzelhandel	§ 6a Abs. 1
Kfz-Handel			X		§ 6a Abs. 1, 2
Kfz-Werkstatt			X	Handwerk und Dienstleistung	
Kino	X			Ausdrücklich untersagt	§ 5 Abs. 3
Kiosk			X	Teilsortiment Zeitungsverkauf und Lebensmittel	§ 6a Abs. 1, 2
Kosmetikstudio	X			Dienstleistung im Bereich der Körperpflege	§ 5 Abs. 7
Massage, medizinische (Physiotherapie)			X	Medizinisch notwendige Dienstleistung	
Massage, nichtmedizinische	X			Dienstleistung im Bereich der Körperpflege	§ 5 Abs. 7
Möbelgeschäfte		X		Einzelhandel	§ 6a Abs. 1
Nagelstudio	X			Dienstleistung im Bereich der Körperpflege	§ 5 Abs. 7
Naturkosmetik			X		§ 6a Abs. 1, 2
Optiker			X	Dienstleistung und Handwerk	§ 6 Abs. 2
Orthopädieschuhmacher			X	Dienstleistung und Handwerk	
Orthopädietechniker				Dienstleistung und Handwerk	
Post- und Paketannahme- und -ausgabestelle			X	Dienstleistung	
Parfümerie			X		§ 6a Abs. 1, 2
PC-Reparaturdienste			X	Dienstleistung	
Personal Trainer/-in (Fitness)			X	Dienstleistung. Derzeit max. ein Kunde/ eine Kundin. Nur im Freien.	§ 7 Abs. 1, 2
Pfandleiher			X	Dienstleistung	
Pflanzenhandel			X		§ 6a Abs. 1, 2
Physiotherapie			X	Siehe medizinische Massage	
Prägedienste für Kfz-Kennzeichen			X	Dienstleistung	
Prostitutionsgewerbe, alle Arten (Prostitutionsstätte, -	X			Ausdrücklich untersagt; auch im Reisegewerbe.	§ 5 Abs. 6

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

vermittlung, -veranstaltung und -fahrzeug)					
Recyclinghöfe, Schrittgroßhandel			X	Großhandel. Dienstleistung.	
Reinigung, chemisch			X	Ausdrücklich zugelassen.	§ 6a Abs. 2
Reisebüro			X	Dienstleistung	
Reitsportfachgeschäft			X		§ 6a Abs. 1, 2
Reparaturwerkstätten aller Art			X	Dienstleistung. Auch Selbsthilfewerkstätten.	
Sauna	X			Ausdrücklich untersagt	§ 7 Abs. 1
Sanitätshäuser			X		§ 6a Abs. 1, 2
SB-Verkauf von Lebensmitteln			X		§ 6a Abs. 1, 2
Schädlingsbekämpfung			X	Dienstleistung	
Schneiderei/ Änderungsschneiderei			X	Handwerk	
Selbsthilfewerkstätten			X	Dienstleistung	
Schlüsseldienst			X	Dienstleistung	
Schmuckhandel		X		Einzelhandel	§ 6a Abs. 1
Schrottgroßhandel, Recyclinghöfe			X	Großhandel. Dienstleistung.	§ 6a Abs. 1, 2
Schrotthändler		X		Einzelhandel	§ 6a Abs. 1
Schreibwarenladen		X		Einzelhandel	§ 6a Abs. 1
Schuhläden		X		Einzelhandel	§ 6a Abs. 1
Schuhmacher			X	Handwerk	
Sexuelle Dienstleistungen mit Körperkontakt	X			Ausdrücklich untersagt.	§ 5 Abs. 6
Sonnenstudio, Solarium	X			Ausdrücklich untersagt	§ 7 Abs. 1
Spätverkaufstellen			X		§ 6a Abs. 1, 2
Sportwettvermittlungsstellen	X			Ausdrücklich untersagt	§ 5 Abs. 1
Stadtrundfahrten, Ausflugsfahrten (gewerbliche)	X			Ausdrücklich untersagt	§ 5 Abs. 9
Süßwarengeschäfte			X		§ 6a Abs. 1, 2
Sicherheitstechnik, Sicherheitsfirmen			X	Dienstleistung	
Tankstellen			X		§ 6a Abs. 1, 2
Tabakladen			X		§ 6a Abs. 1, 2
Tattoo-Studio	X			nicht medizinisch notwendige Körperpflege	§ 5 Abs. 7
Teeladen			X		§ 6a Abs. 1, 2
Teppichhändler (Fußbodenbeläge usw.)			X		§ 6a Abs. 1, 2
Waschsalon			X		§ 6a Abs. 1, 2

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

Weinläden			X		§ 6a Abs. 1, 2
Umzugsunternehmen			X	Dienstleistung	
Untersuchungslabore, private			X	Dienstleistung	
Vermietung von Sportgeräten und Transportmitteln			X	Dienstleistung. Nur außerhalb von öffentlichen und privaten Sportanlagen.	
Versicherungen			X	Dienstleistung	
Versicherungsmakler			X	Dienstleistung	
Videothek			X	Dienstleistung	
Wochenmarkt			X		§ 6a Abs. 1, 2
Zahntechniker			X	Dienstleistung und Handwerk	

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

Brandenburg (22.04.2020)

Geschäftsgegenstand	Erlaubt	Untersagt	Begründung	Rechtsgrundlage für Untersagung nach SARS-CoV-2-EindV
Abholung-und Lieferung bestellter Waren	X		§ 2 Absatz 2 SARS-CoV-2-EindV	
Abhol- und Bringdienste	X		§ 2 Absatz 2 SARS-CoV-2-EindV	
Abfallverwertung	X		§ 2 Absatz 4 SARS-CoV-2-EindV	
Angelfachgeschäft	X		§ 2 Absatz 1 SARS-CoV-2-EindV bis 800 qm	
Apotheken	X		§ 2 Absatz 2 SARS-CoV-2-EindV	
Archive	X		§ 6 Absatz 3 SARS-CoV-2-EindV	
Augenoptiker	X		Dienstleistung im Gesundheitsbereich § 2 Absatz 2 SARS-CoV-2-EindV, Handwerk § 2 Absatz 4 SARS-CoV-2	
Autovermietung	X		§ 2 Absatz 4 SARS-CoV-2-EindV	
Autoverwertung	X		§ 2 Absatz 4 SARS-CoV-2-EindV	
Autowerkstatt	X		§ 2 Absatz 4 SARS-CoV-2-EindV	
Änderungsschneiderei	X		Dienstleistung, die mit Sicherheitsabstand ausführbar ist, § 2 Absatz 4 SARS-CoV-2-EindV	
Ausstellungshallen	X		§ 3 Absatz 2 SARS-CoV-2-EindV	
Bäckerei	X		Lebensmittelverkauf gemäß § 2 Absatz 2 SARS-CoV-2-EindV	
Banken, Sparkassen, Versicherungen	X		§ 2 Absatz 2 SARS-CoV-2-EindV	
Bars, Kneipen, Club, Diskotheken		X		§ 7 Absatz 3 SARS-CoV-2-EindV
Baumarkt	X		§ 2 Absatz 2 SARS-CoV-2-EindV	
Bau- und Baunebengewerbe	X		Gewerbe, das nicht von § 3 SARS-CoV-2-EindV erfasst ist	
Beherbergung / Camping, Wohnmobile, Vermietung von Ferienwohnungen und -häusern		X	Zu touristischen und Freizeit Zwecken untersagt	§ 6 Absatz 5 SARS-CoV-2-EindV
Vermietung und Verpachtung von Ferienwohnungen und -häusern bei auf längere Dauer abgeschlossenen Verträgen	X		Nutzung grundsätzlich zugelassen, § 7 Absatz 4 SARS-CoV-2-EindV	
Bestatter	X		§ 2 Absatz 4 SARS-CoV-2-EindV	
Betriebskantine (ohne Bewirtung externer Gäste)	X		§ 7 Absatz 1 Satz 2 SARS-CoV-2-EindV	
Bibliotheken	X		§ 6 Absatz 3 SARS-CoV-2-EindV	
Bilderrahmung	X		§ 2 Absatz 4 SARS-CoV-2-EindV	
Blumen / Florist	X		§ 2 Absatz 1 SARS-CoV-2-EindV	
Botanische Gärten	X		§ 3 Absatz 2 SARS-CoV-2-EindV	
Buchhandel	X		§ 2 Absatz 2 SARS-CoV-2-EindV	

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

Catering / Lieferdienste	X		§ 7 Absatz 2 SARS-CoV-2-EindV	
Copysshops	X		§ 2 Absatz 1 SARS-CoV-2-EindV	
Drogerien	X		§ 2 Absatz 2 SARS-CoV-2-EindV	
Druckerei	X		§ 2 Absatz 4 SARS-CoV-2-EindV	
Dolmetscher	X		§ 2 Absatz 4 SARS-CoV-2-EindV	
Einkaufscenter	X		§ 2 Absatz 1 und 2 Satz 3 SARS-CoV-2-EindV fallen	
Eisläden	X		§ 7 Absatz 2 bzw. Absatz 1 Satz 2 SARS-CoV-2-EindV	
Entstördienste	X		Dienstleistung nach § 2 Absatz 4 SARS-CoV-2-EindV	
E-Zigaretten-Läden	X		§ 2 Absatz 1 SARS-CoV-2-EindV	
Fahrradhandel	X			
Fahrradwerkstatt	X		§ 2 Absatz 2 SARS-CoV-2-EindV	
Fahrschule (Motorrad)	X		die Prüfungsvorbereitung und –durchführung theoretischer Prüfungen in Fahrschulen und die Abhaltung praktischer Vorbereitungen auf und die Durchführung von Motorradprüfungen, § 1 Abs. 3 Nr. 3 EindV	
Fahrschule (Auto)	X		Mindestabstand nicht einhaltbar	§ 2 Absatz 1 Satz 2 SARS-CoV-2-EindV
Fitnessstudio		X		§ 5 Absatz 1 SARS-CoV-2-EindV
Foodtruck	X		§ 7 Absatz 1 Nr. 2 SARS-CoV-2-EindV	
Fotografen	X		§ 2 Absatz 4 SARS-CoV-2-EindV	
Freizeitparks		X		§ 3 Absatz 1 Nr. 4 SARS-CoV-2-EindV
Freizeitgestaltungseinrichtungen (Indoorspielplätze)		X		§ 6 Absatz 1 SARS-CoV-2-EindV
Frisör		X		§ 2 Absatz 1 SARS-CoV-2-EindV
Fußpflege		X	Dienstleistung kann nicht unter Einhaltung Mindestabstand ausgeführt werden	§ 2 Absatz 1 SARS-CoV-2-EindV
Medizinische Fußpflege	X		Nur wenn diese Dienstleistung notwendig ist, § 2 Absatz 2 SARS-CoV-2-EindV	
Galerien	X		§ 3 Absatz 2 SARS-CoV-2-EindV	
Gartenbedarfshandel	X		Ausdrücklich in § 2 Absatz 2 SARS-CoV-2-EindV aufgeführt	
Gaststätten		X	Bring- und Abholservice erlaubt, § 7 Absatz 2 SARS-CoV-2-EindV	§ 7 Absatz 1 SARS-CoV-2-EindV
Gebäudereinigung	X		Sonstige Dienstleistung nach § 2 Absatz 4 SARS-CoV-2-EindV	
Gerüstbauer	X		Sonstige Dienstleistung nach § 2 Absatz 4 SARS-CoV-2-EindV	
Getränkemarkt	X		Siehe § 2 Absatz 2 SARS-CoV-2-EindV	
Handwerker	X		§ 2 Absatz 4 SARS-CoV-2-EindV	
Handy-Shop	X		§ 2 Absatz 1 SARS-CoV-2-EindV	
Hofläden und Direktvermarktungsstände (Lebensmittelverkauf)	X		§ 2 Absatz 2 SARS-CoV-2-EindV	
Hörgeräteakustiker	X		Dienstleistung im Gesundheitsbereich, § 2 Absatz 2 SARS-CoV-2-EindV und § 2 Absatz 4	

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

Jahrmärkte		X		§ 3 Absatz 1 Nr. 4 SARS-CoV-2-EindV
Kampfmittelbeseitigung		X	Einzelfallausnahmen sind möglich	§ 4 SARS-CoV-2-EindV
KfZ-Sachverständige/Sachverständige	X		§ 2 Absatz 4 SARS-CoV-2-EindV	
Kino		X		§ 3 Absatz 1 Nr. 4 SARS-CoV-2-EindV
Kiosk	X		§ 2 Absatz 2 SARS-CoV-2-EindV	
Konzerthäuser		X		§ 3 Absatz 1 Nr. 4 SARS-CoV-2-EindV
Kosmetikstudios		X	Dienstleistung kann nicht unter Einhaltung Mindestabstand ausgeführt werden	§ 2 Absatz 1 SARS-CoV-2-EindV
Kraftfahrzeughandel	X		§ 2 Absatz 2 SARS-CoV-2-EindV	
Lebensmitteleinzelhandel	X		§ 2 Absatz 2 SARS-CoV-2-EindV	
Logopäde	X		§ 2 Absatz 2 SARS-CoV-2-EindV	
Lottoannahmestelle	X		§ 2 Absatz 2 SARS-CoV-2-EindV	
Massage, nicht medizinisch		X	Dienstleistung kann nicht unter Einhaltung Mindestabstand ausgeführt werden	§ 2 Absatz 1 SARS-CoV-2-EindV
Maßschneider		X	Ausnahme, wenn kein Kundenkontakt für die Erbringung der Dienstleistung erforderlich ist	§ 2 Absatz 1 SARS-CoV-2-EindV
Medizinische Dienstleistungen	X		§ 2 Absatz 2 SARS-CoV-2-EindV	
Medien, Presse, etc.	X		§ 2 Absatz 2 und 4 SARS-CoV-2-EindV	
Messe / Ausstellungen		X		§ 3 Nr.1 SARS-CoV-2-EindV
Metzgerei/ Fleischwaren	X		§ 2 Absatz 2 SARS-CoV-2-EindV/ sonst § 2 Absatz 4 SARS-CoV-2-EindV	
Mischbetriebe des Handels oder der Dienstleistungen			Bis 800 qm generell zulässig. Oberhalb Beurteilung nach dem Schwerpunktprinzip: Sie können insgesamt nur öffnen, wenn der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit im nach Absatz 2 ausgenommenen Bereich liegt.	Grundlage für die Untersagung über 800 qm: § 2 Absatz 1 SARS-CoV-2-EindV
Mischbetriebe des Handwerks	X		Einschließlich des Nebenbeiverkaufs von Waren; § 2 Absatz 3 SARS-CoV-2-EindV	
Museen	X		§ 3 Absatz 2 SARS-CoV-2-EindV	
Musikschulen		X	Zulässig soweit § 6 Absatz 1 Satz 2 als Ausnahme greift	§ 6 Absatz 1 SARS-CoV-2-EindV
Nagelstudio		X	Dienstleistung kann nicht unter Einhaltung Mindestabstand ausgeführt werden	§ 2 Absatz 1 SARS-CoV-2-EindV
Non-Food-Händler	X		§ 2 Absatz 1 SARS-CoV-2-EindV bis 800 qm Verkaufsfläche	
Notariat	X		§ 2 Absatz 4 SARS-CoV-2-EindV	
Orthopädieschuhmacher	X		§ 2 Absatz 2 und 4 SARS-CoV-2-EindV	
Outlet-Center/Kaufhäuser	X		Nur für Einzelhandel in Outlets und Kaufhäusern nach § 2 Absätze 1 und 2 und Dienstleistungen	
Paketannahme/- ausgabe	X		§ 2 Absatz 2 und 4 SARS-CoV-2-EindV	
Pfandleiher	X		§ 2 Absatz 4 SARS-CoV-2-EindV	
Pferdehöfe	X		§ 12 Abs. 3 SARS-CoV-2-EindV, Pflege und Ausreiten von Pferden durch Reiterinnen und Reiter, die schon vor der	

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

			Corona Pandemie in einer Pflegebeziehung zu einem Pferd standen, sind aus Gründen des Tierwohls weiter möglich.	
Physiotherapie		X		§ 2 Absatz 1 SARS-CoV-2-EindV
Physiotherapie, medizinisch	X		Nur wenn Behandlung zwingend notwendig ist, § 2 Absatz 2 SARS-CoV-2-EindV	
Psychotherapie	X		§ 2 Absatz 2 SARS-CoV-2-EindV	
Poststellen	X		§ 2 Absatz 2 SARS-CoV-2-EindV	
Prüfstellen	X		§ 2 Absatz 4 SARS-CoV-2-EindV	
Reparaturwerkstätten	X		§ 2 Absatz 4 SARS-CoV-2-EindV	
Rechtsanwälte	X		§ 2 Absatz SARS-CoV-2-EindV	
Religiöse Zeremonien	X		§ 1 Absatz 3 Nr. 4 SARS-CoV-2-EindV	
Schornsteinfeger	X		§ 2 Absatz 4 SARS-CoV-2-EindV	
Sauna		X		§ 5 Absatz 1 SARS-CoV-2-EindV
Schnellimbiss	X		§ 7 Absatz 2 oder Absatz 1 Satz 2 SARS-CoV-2-EindV	
Schreibwaren, Büromaterial, Papierwaren	X		§ 2 Absatz 1 SARS-CoV-2-EindV	
Schiedsgericht	X		§ 2 Absatz 4 SARS-CoV-2-EindV	
Schuhmacher	X		§ 2 Absatz 4 SARS-CoV-2-EindV	
Schwimmbäder		X		§ 5 Absatz 1 SARS-CoV-2-EindV
Selbsternte	X		§ 1 Absatz 3 Nr. 5 SARS-CoV-2-EindV	
Sicherheitstechnik / Sicherheitsfirmen	X		§ 2 Absatz 4 SARS-CoV-2-EindV	
Solarien		X		§ 5 Absatz 1 SARS-CoV-2-EindV
Sonstige Einzelhändler	X		§ 2 Absatz 1 SARS-CoV-2-EindV (bis 800 qm Verkaufsfläche)	
Spezialmärkte		X		§ 3 Absatz 1 Nr. 1 SARS-CoV-2-EindV
Spielbanken		X		§ 3 Absatz 1 Nr. 1 SARS-CoV-2-EindV
Spielhallen		X		§ 3 Absatz 1 Nr. 1 SARS-CoV-2-EindV
Spielwareneinzelhandlung	X		§ 2 Absatz 1 SARS-CoV-2-EindV	
Spirituosen / Weinhandlung	X		§ 2 Absatz 2 SARS-CoV-2-EindV	
Steuerberatung	X		§ 2 Absatz 4 SARS-CoV-2-EindV	
Süßwarenhandel	X		§ 2 Absatz 2 SARS-CoV-2-EindV	
Tabakwareneinzelhandel	X		§ 2 Absatz 1 SARS-CoV-2-EindV	
Tankstellen	X		§ 2 Absatz 2 SARS-CoV-2-EindV	
Tanzstudio		X		§ 5 Absatz 1 SARS-CoV-2-EindV
Tanzveranstaltungen		X		§ 3 Absatz 1 SARS-CoV-2-EindV
Tattoo-Studio		X		§ 2 Absatz 1 Satz 2 SARS-CoV-2-EindV
Taxi	X		§ 2 Absatz 4 SARS-CoV-2-EindV	
Teehandelsfachgeschäft	X		Unterliegt der Definition „Lebensmittel“, § 2 Absatz 2 SARS-CoV-2-EindV	
Teppichhandel	X		§ 2 Absatz 1 SARS-CoV-2-EindV	
Theater		X		§ 3 Absatz 1 Nr. 4 SARS-CoV-2-EindV
Thermen		X		§ 5 Absatz 1 SARS-CoV-2-EindV

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

Tierbedarfshandel	X		§ 2 Absatz 2 SARS-CoV-2-EindV	
Tierpark	X		§ 3 Absatz 2 SARS-CoV-2-EindV	
Umzugsunternehmen	X		§ 2 Absatz 4 SARS-CoV-2-EindV	
(individuelle Nutzung von) Vereinsstätte		X		§ 6 Absatz 1 SARS-CoV-2-EindV (nur soweit keine „Zusammenkünfte“ und nur soweit die Nutzung nicht unter das Verbot des § 5 Absatz 1 SARS-CoV-2-EindV fällt)
Vergnügungsstätten		X		§ 3 Absatz 1 Nr. 2 SARS-CoV-2-EindV
Vermessungswesen	X		§ 2 Absatz 4 SARS-CoV-2-EindV	
(gewerbliche) Vermietung von Motorbooten, Paddelbooten, Fahrräder	X		§ 2 Absatz 4 SARS-CoV-2-EindV, nur tages touristische Nutzung ohne Übernachtung	
Waschsalons	X		§ 2 Absatz 2 SARS-CoV-2-EindV	
Wellnesscenter		X		§ 5 Absatz 1 SARS-CoV-2-EindV
Wettannahmen		X		§ 3 Absatz 1 Nr. 1 SARS-CoV-2-EindV
Wildgehege	X		§ 3 Absatz 2 SARS-CoV-2-EindV	
Wochenmärkte	X		§ 2 Absatz 2 SARS-CoV-2-EindV	
Zahnärzte	X		§ 2 Absatz 2 SARS-CoV-2-EindV	
Zahntechniker	X		§ 2 Absatz 2 SARS-CoV-2-EindV	
Zeitungsverkauf	X		§ 2 Absatz 2 SARS-CoV-2-EindV	

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

Hamburg (20.04.2020; 15:00)

Auslegungshilfe zur Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 02.04.2020, zuletzt geändert am 17.04.2020				
Geschäftsangebot	Untersagung des Betriebes	Gestattung des Betriebes	Begründung	Anmerkung
Vorbemerkung: Für den Publikumsverkehr dürfen - <u>ohne Beschränkung der Verkaufsfläche</u> - geöffnet sein: Einzelhandel für Lebensmittel, Verkaufsstände auf Wochenmärkten (soweit sie Lebensmittel oder Waren des täglichen Bedarfs anbieten), Abhol- und Liefersdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Handel für Berufskleidung, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons, Stellen des Zeitungs- und Zeitschriftenverkaufs, Bau-, Gartenbaubedarfsmärkte, Tierbedarfsmärkte, Großhandel, Reparaturbetriebe für Fahrzeuge einschließlich Fahrrädern, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe (soweit dies nicht gesondert eingeschränkt ist) sowie Handel mit Kraftfahrzeugen, Handel mit Fahrrädern und Buchhandlungen.				§ 8 Abs. 3, 6 - 8 WICHTIG: Das Infektionsrisiko ist durch technische oder organisatorische Vorkehrungen zu reduzieren (siehe § 8 Absätze 6 bis 8 der Verordnung). Zur Abgrenzung siehe nachfolgende Ausführungen.
Verkaufsstellen bis 800 m ² Verkaufsfläche		X (seit 20.04.20)	Bei der Berechnung der Verkaufsfläche bleiben nicht allgemein zugängliche Flächen (z.B. Kassenbereich) und Nebenräume wie Abstellräume, Flure, Toiletten, Vorräume sowie Treppen außer Ansatz.	§ 8 Abs. 1 Satz 1
			Für etwaige Kontrollen der Verkaufsflächengröße sollte in der Verkaufsstelle ein Nachweis der Flächengröße (z.B. Grundriss oder Baugenehmigung oder Bauzeichnung mit Meter-Angaben) bereitgehalten werden.	§ 8 Abs. 1 Satz 2
			HINWEIS: Zulässig ist die Reduzierung auf 800 m ² einer ansonsten größeren Verkaufsfläche; dann ist eine Öffnung der Verkaufsstelle in diesem Umfang unter Beachtung der zur Reduzierung des Infektionsrisikos bestehen Vorgaben erlaubt.	§ 8 Abs. 6 - 8
			Zum Schutz vor Infektionen ist die Entzerrung des Publikumsverkehrs maßgeblich.	WICHTIG: Das Infektionsrisiko ist durch technische oder organisatorische Vorkehrungen zu reduzieren (siehe § 8 Absätze 6 bis 8 der Verordnung).
Verkaufsstellen über 800 m ² Verkaufsfläche	X		ACHTUNG: Unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche dürfen die in der Vorbemerkung genannten Betriebe oder Einrichtungen geöffnet sein.	§ 8 Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 3
Abholen bestellter Ware im Einzelhandel		X	Voraussetzung ist die kontaktlose Übergabe der Ware außerhalb der Geschäftsräume unter Wahrung des Sicherheitsabstandes von 1,5 m.	§ 8 Abs. 1 Satz 2

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

Autoreinigung		X	Dienstleistung – Handwerk	§ 8 Abs. 3 Nr. 18
Autoverkauf (Kraftfahrzeughandel)		X (seit 20.04.20)	Besonders zugelassener Einzelhandel	§ 8 Abs. 3 Nr. 19
Autovermietung-Stationen		X	Dienstleistung	§ 8 Abs. 3 Nr. 18
Autowaschstraße		X	Wie Tankstelle (bei Selbstbedienung keine Dienstleistung, sondern Automatenutzung ohne Kontakt zu anderen Menschen)	
Autowerkstatt		X	Dienstleistung – Handwerk Zulässig ist der Verkauf von Ersatzteilen im Rahmen des Reparaturbedarfs.	§ 8 Abs. 3 Nr. 17 § 8 Abs. 3
Baumärkte		X	Ausdrücklich zugelassen; auch wichtig für Materialversorgung insb. der Handwerker	§ 8 Abs. 3 Nr. 14, Abs. 4
Beherbergung		X	ABER: Keine Beherbergung für touristische Zwecke. Zulässig ist Beherbergung für Geschäftsreisende sowie atypische Sonderfälle (z.B. „Gestrandete“, Aufenthalt zwecks medizinischer Behandlung in Hamburg). Der Zweck der Reise ist zu dokumentieren.	§ 9
Berufskleidung		X	Ausdrücklich zugelassen, damit insb. ärztlicher Bereich und Heilhilfsbereich (Hausärzte, Pflegekräfte) mit erforderlichen Hilfsmitteln (Kittel, Desinfektionsmitteln, Handschuhe) ausgestattet werden kann.	§ 8 Abs. 3 Nr. 6
Blumengeschäfte		X	Unterfall Gartenbaubedarfsmarkt (gilt auch für Wochenmarkt- und Hofverkauf)	§ 8 Abs. 3 Nr. 14
Brennstoffhandel		X	Dienstleistung, weil Anlieferung	§ 8 Abs. 3 Nr. 18
Buchhandel		X (seit 20.04.20)	Besonders zugelassener Einzelhandel	§ 8 Abs. 3 Nr. 21
Copy-Shop		X	Dienstleistung; BGV-Hygiene-Empfehlungen (u.a. 1,5 m Abstand) sind zu beachten.	§ 8 Abs. 3 Nr. 18
Einkaufs-Center		X	Öffnung des Centers, damit die dort gelegenen Geschäfte und Dienstleister, die öffnen dürfen, erreicht werden können.	
Eis-Dielen	X		<u>ACHTUNG:</u> Außer-Haus-Verkauf ist zulässig. KEIN Verzehr an Ort und Stelle.	§ 13
Fachhandel Lebensmittel (z.B. Wein, Spirituosen, Süßwaren, Tee, Feinkost, Gewürze)		X	Lebensmittel-Einzelhandel	§ 8 Abs. 3 Nr. 1
Fahrradverkauf		X (seit 20.04.20)	Besonders zugelassener Einzelhandel	§ 8 Abs. 3 Nr. 20

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

Fahrradwerkstatt		X	Dienstleistung – Handwerk Zulässig ist der Verkauf von Ersatzteilen im Rahmen des Reparaturbedarfs.	§ 8 Abs. 3 Nr. 18 § 8 Abs. 3
Fahrschulen	X		Private Bildungseinrichtung	§ 5 Abs. 3 Nr. 20
Fitness-, Sportstudios	X		Freizeitaktivität	Vfg. vom 15.03.20 Nr. 6 und Vfg. vom 16.03.20 Nr. 7r
Friseur	X		Dienstleistung im Bereich der Körperpflege; auch Hausbesuche sind <u>nicht</u> zulässig.	§ 12 Satz 2
Fußpflege, medizinische		X	Medizinisch notwendige Dienstleistung (Podologe).	§ 8 Abs. 2, § 12 Satz 3
Fußpflege, nichtmedizinische	X		Dienstleistung im Bereich der Körperpflege; auch Hausbesuche sind <u>nicht</u> zulässig. ACHTUNG: Medizinische Fußpflege (Podologe) ist zulässig (nur Angehörige von Heilberufen).	§ 12 Satz 2
Gärtnerei		X	Unterfall Gartenbaubedarfsmarkt	§ 8 Abs. 3 Nr. 14
Gaststätten	X		ACHTUNG: Außer-Haus-Verkauf ist zulässig. KEIN Verzehr an Ort und Stelle.	§ 13
Hafenrundfahrten	X		Wie Reisebusfahrten und Freizeitangebot	§§ 11, 5 Abs. 3 Nr. 15
Handy-Laden		X	Dienstleistung (Abschluss Telefonverträge und Reparatur sowie Ersatzteilverkauf)	§ 8 Abs. 3 Nr. 18
Hofverkauf landwirtschaftliche Produkte		X	Lebensmittelangebot	§ 8 Abs. 3 Nr. 1
Hörakustiker		X	Dienstleistung und Handwerk im Bereich Daseinsvorsorge. Kontakte zwischen Kunden sind durch Terminvergaben zu vermeiden; BGV-Hygiene-Empfehlungen (u.a. 1,5 m Abstand) sind zu beachten.	§ 8 Abs. 2, 3 Nr. 18
Hundesalon		X	Dienstleistung Kontakte zwischen Kunden sind durch Terminvergaben zu vermeiden; BGV-Hygiene-Empfehlungen (u.a. 1,5 m Abstand) sind zu beachten.	§ 8 Abs. 3 Nr. 18
Hundetrainer		X	Dienstleistung; aber wg. Ansammlungsverbot und BGV-Hygiene-Empfehlungen (u.a. 1,5 m Abstand) nur Einzeltraining.	§ 8 Abs. 3 Nr. 18
Internetzugang-Angebot	X		Wenn hauptsächlich Spielenutzung, analog Spielhalle.	§ 5 Abs. 1 Nr. 5
Internetzugang-Angebot		X	Dienstleistung, wenn ohne Spieleangebote; BGV-Hygiene-Empfehlungen (u.a. 1,5 m Abstand) sind zu beachten.	§ 8 Abs. 1 Nr. 18
Kaufhäuser (Karstadt, Kaufhof, Alsterhaus) über 800 m² Verkaufsfläche	X		Siehe obige Ausführungen zu Verkaufsstellen bis/über 800 m².	§ 8 Abs. 1 Satz 1, 2

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

Kaufhäuser (Karstadt, Kaufhof, Alsterhaus) bzgl. Lebensmittelangebot		X	Soweit Lebensmittelangebot deutlich getrennt, ist dieser Betrieb bei Gewährleistung der üblichen Vorsichtsmaßnahmen zulässig.	§ 8 Abs. 3 Nr. 1
Kiosk		X	Geschäft beinhaltet insb. den zulässigen Verkauf von Zeitungen und Lebensmitteln.	§ 8 Abs. 3 Nr. 1, 13, Abs. 4
Kosmetikstudio	X		Dienstleistung im Bereich der Körperpflege; auch Hausbesuche sind <u>nicht</u> zulässig.	§ 12 Satz 2
Massage, medizinische (insb. Physiotherapeuten)		X	Medizinisch notwendige Dienstleistung.	§ 8 Abs. 2, § 12 Satz 3
Massage, nichtmedizinische	X		Dienstleistung im Bereich der Körperpflege; auch Hausbesuche sind <u>nicht</u> zulässig. ACHTUNG: Medizinische Massagen (insb. Physiotherapeuten) ist zulässig.	§ 12 Satz 2
Mischbetriebe Handwerk		X	Werkstattbereich kann Betrieb fortsetzen; Ersatzteilverkauf ist zulässig	§ 8 Abs. 3 Nr. 18 § 8 Abs. 3
Mischbetriebe Verkaufsstellen des Einzelhandels mit dem Gepräge zulässiger Waren (insb. Lebensmittel, Drogeriewaren, Zeitungen)		X	Erlaubter Einzelhandel; gesamtes Sortiment darf verkauft werden (z.B. Kiosk mit Schwerpunkt Zeitungen und Lebensmitteln darf auch Zigaretten verkaufen).	§ 8 Abs. 4
Nagelstudio	X		Dienstleistung im Bereich der Körperpflege; auch Hausbesuche sind <u>nicht</u> zulässig.	§ 12 Satz 2
Optiker		X	Dienstleistung und Handwerk im Bereich Daseinsvorsorge. Kontakte zwischen Kunden sind durch Terminvergaben zu vermeiden; BGV-Hygiene-Empfehlungen (u.a. 1,5 m Abstand) sind zu beachten.	§ 8 Abs. 2, 3 Nr. 18
Orthopädieschuhmacher		X	Dienstleistung und Handwerk im Bereich Daseinsvorsorge	§ 8 Abs. 2, 3 Nr. 18
Orthopädietechniker		X	Dienstleistung und Handwerk im Bereich Daseinsvorsorge	§ 8 Abs. 2, 3 Nr. 18
Paketannahme-Ausgabestelle		X	Analog Poststelle, jedoch kein anderer Warenverkauf	§ 8 Abs. 3 Nr. 10
Personal Trainer	X		Freizeitaktivität	Vfg. vom 15.03.20 Nr. 6
Pfandleiher		X	Geldbeschaffung, entspricht Banken und Sparkassen	§ 8 Abs. 3 Nr. 9
Pflanzenhandel		X	Unterfall Gartenbaubedarfsmarkt (gilt auch für Wochenmarkt- und Hofverkauf)	§ 8 Abs. 3 Nr. 14
Schiffsausstatter		X	Analog Tankstelle + Baumarkt	§ 8 Abs. 3 Nr. 8, 14
Schwimmbäder, einschließlich „Spaßbäder“	X		Freizeitaktivität	Vfg. vom 15.03.20 Nr. 6 und Vfg. vom 16.03.20 Nr. 7p
Sonnenstudio	X		Keine Dienstleistung - fällt unter Wellness	§ 5 Abs. 3 Nr. 25

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

Sportvereine	X		Freizeitaktivität	Vfg. vom 15.03.20 Nr. 6; Ausnahmegenehmigung für Kadersportler*innen werden nicht mehr erteilt
Tapeten-Teppiche und Homeware (z.B. Fa. Hammer)		X	Im Handelsregister als Baumarkt eingetragen, daher Öffnung zulässig.	§ 8 Abs. 3 Nr. 14
Tattoo-Studio	X		Fall der Körperpflege	§ 12 Satz 2
Umzugsunternehmen		X	Dienstleistung, BGV-Hygiene-Empfehlungen (u.a. 1,5 m Abstand) sind zu beachten.	§ 8 Abs. 3 Nr. 18
Werkstätten allgemein		X	Dienstleistung	§ 8 Abs. 3 Nr. 18
Wochenmarkt		X	Nur Lebensmittel, Tiernahrung, Blumen, Pflanzen, Waren des täglichen Bedarfs	§ 8 Abs. 3 Nr. 2
Yoga-Kurse	X		Zwar Dienstleistung, aber auch Freizeitaktivität	§ 5 Abs. 3 Nr. 15
Zahntechniker		X	Dienstleistung und Handwerk im Bereich Daseinsvorsorge	§ 8 Abs. 2, 3 Nr. 18

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

Hessen (23.04.2020)

Grundsätzlich dürfen alle Verkaufsstellen des Einzelhandels unabhängig von ihrem Sortiment mit einer Verkaufsfläche bis 800m² öffnen. Größere Geschäfte können ebenfalls öffnen, wenn sie einen Teil ihrer Fläche abtrennen und so die Verkaufsfläche auf 800m² oder weniger reduzieren. Die Abtrennung der Verkaufsfläche muss unmissverständlich und klar erkennbar sein. Bei der Ermittlung der Größe ist jede Fläche im Verkaufsraum gemäß § 2 Ab. 3 der Hessischen Richtlinie über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten, die für Kundinnen und Kunden im Normalbetrieb zugänglich ist, zu berücksichtigen. Nicht berücksichtigt werden Sanitäranlage.

Das ist erlaubt:	Dies ist nicht erlaubt:
Alle Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800m². Dies gilt auch für Einzelhandelsgeschäfte in Einkaufspassagen und Einkaufszentren. Die räumliche Verkleinerung größerer Handelsgeschäfte auf max. 800m² ist zulässig, wenn der Brandschutz gewährleistet ist und die Notausgänge zugänglich sind. Die Ladeninhaber haben dafür Sorge zu tragen, dass bei möglicher Schlangenbildung vor den Geschäften die Mindestabstände eingehalten werden. - Abhol- und Lieferdienste (d. h. Unternehmen, deren Geschäftsmodell in der Abholung und Lieferung von Dingen besteht) einschließlich Online-Handel sowie Abholungen bei Einzelhändlern und Lieferungen durch Einzelhändler von telefonisch oder per E-Mail bestellten Waren - Änderungsschneidereien / Schneider - Apotheken - Archive - Augenoptiker - Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten und ähnlichen Gastronomiebetrieben (Abholung oder Lieferung) - Autohöfe (nur dortige Tankstellen und Tankstellenshops, sanitäre Anlagen und Verpflegungsangebote zum Mitnehmen) - Autokinos - Autovermietung / Betrieb von Autovermietstationen / Carsharing - Bäckereien - Banken und Sparkassen - Bau- und Gartenbaumärkte - Baustoffhandel - Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze, Wohnmobilstellplätze, AirBnB, soweit geschäftliche oder dienstliche Zwecke verfolgt werden. Camping zu privaten Zwecken ist nur erlaubt, wenn keine andere eigene Häuslichkeit zur Verfügung steht. - Beratungsleistungen psychosozialer, rechtlicher, seelsorgerischer oder ehrenamtlicher Art	Alle Einzelhandelsgeschäfte mit einer geöffneten / frei zugänglichen Verkaufsfläche von mehr als 800m². - Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen) - Ausstellungen - Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze, Wohnmobilstellplätze, Airbnb zu touristischen Zwecken - Barber-Shops - Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen, Schankwirtschaften und ähnliche Einrichtungen, deren Schwerpunkt nicht im Anbieten von Speisen liegt - Bordelle - Copyshops - Einzeltermine im untersagten Einzelhandel (geöffnete / frei zugängliche Verkaufsfläche mehr als 800 Quadratmeter) - Eisdielen, Eiscafé und weitere Eisverkaufsstellen mit Ausnahme des Außer-Haus-Verkaufs und Lieferung - Fabrikläden - Fahrschulen (außer CE-Fahrschulen) - Fitnessstudios - Freizeitparks - Friseure - Gaststätten und ähnliche Einrichtungen mit Ausnahme des Außer-Haus-Verkaufs und Lieferung - Hersteller-Direktverkaufszentren - Hundesalons - Hundeschulen - Internetcafés - Jahrmärkte und Spezialmärkte (z. B. Ostermärkte) - Jugendhäuser - Kino und Freilichtkino mit Ausnahme der Autokinos - Kosmetikstudios - Kosmetische Fußpflege

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

• Betriebliche Tätigkeiten bei geschlossenen Läden (z. B. Ladenrenovierung, Inventur, Training des Personals, Vorbereitungsarbeiten usw.) • Betriebskantinen für Betriebsangehörige • Bestatter • Bibliotheken • Blumenhandel / Florist / Gärtnerei / Staudengärtnerei / Baumschule • Brennstoffhandel (Öl, Pellets etc.) • Buchhandlungen • Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger • Direktverkauf vom Lebensmittelerzeuger (z. B. Obstverkaufsstände, Selbstpflücker) • Drogerien • Eisdieleen, Eiscafés und weitere Eisverkaufsstellen (Außer-Haus-Verkauf, d.h. Abholung / Thekenverkauf und Lieferung) • Ergotherapeuten • Ernährungsberater bei Einzelberatung • Fahrschule – LKW (CE-Fahrschulen) • Fahrradhandel • Fahrradwerkstätten • Feinkostgeschäfte • Finanzanlagenvermittler • Fotostudios • Freie Berufe • Futtermittelhandel • Geschäfte des Lebensmittelhandwerks (z. B. Bäckereien, Metzgereien usw.) • Geschäfte mit spezialisierten Baumarktsortimenten wie z. B. Farben- oder Bodenfachgeschäfte • Getränkemärkte • Hofläden, Ab-Hof-Verkauf • Hörgeräteakustiker • Hotels (nur für notwendige Zwecke, z. B. für Geschäftsreisende, nicht zu touristischen Zwecken) • Immobilienmakler • Jagd und Fischerei • Jägerei- und Angelbedarf • Juweliere (nur Reparatur bei geöffneter / frei zugänglicher Verkaufsfläche von über 800 Quadratmeter) • Kaminkehrer • KFZ-Handel • KFZ-Schilder Dienste	• Massagepraxen (soweit nicht medizinisch notwendig*) • Mehrgenerationenhäuser (soweit nicht zu Wohnzwecken) • Messen • Mischwarenläden mit einer geöffneter / frei zugänglichen Verkaufsfläche von über 800 Quadratmetern, deren Sortiment überwiegend nicht erlaubt ist • Mütter- und Familienzentren • Museen • Nagelstudio • Opern • Outlet-Center • Personal-Trainer (auch bei Einzelstunden) • Piercingstudios • Prostitutionsstätten und –veranstaltungen • Reisebusreisen • Tanzschule / Tanzstunden (auch bei Einzelstunden) • Tanzveranstaltungen • Tattoostudios / Tätowierer • Theater / Freilichttheater • Sauna • Schauspiel- und Konzerthäuser • Schiffsausflüge • Schlösser • Schwimm- und Spaßbäder (öffentliche und private) – Ausnahme: für Trainingszwecke des Spitzen- und Profisports sowie die Vorbereitung auf und die Abnahme von sportpraktischen Abiturprüfungen • Seniorenbegegnungsstätten • Shisha-Bars • Sonnenstudios / Solarien • Spielhallen • Spielplätze einschl. Bolz- und Tummelplätze • Sportanlagen (öffentliche und private) - Ausnahme: für Trainingszwecke des Spitzen- und Profisports sowie die Vorbereitung auf und die Abnahme von sportpraktischen Abiturprüfungen • Stadtführungen • Thai-Massage • Thermalbäder • Tierparks / Zoo • Waxing-Studios • Wellnessstudios / Spa
--	---

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Kioske • Landhandel mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, Saatgut, landwirtschaftlichen Maschinen, Ersatzteilen usw. • Landmaschinenreparatur und –ersatzteile • Landschafts- und Gartenbau • Lebensmitteleinzelhandel • Lebensmittelspezialgeschäfte wie Weinhandel, Spirituosenläden, Süßwarengeschäfte • Lieferung und Montage von Waren (z. B. Küchen) • Logopäden • Massagen, wenn medizinisch notwendig* • Medizinische Fußpflege, wenn medizinisch indiziert* (z. B. bei Diabetikern) – stationär und mobil • Metzgereien / Fleischereien • Mischbetriebe des Handwerks, die daneben auch verkaufen • Mischwarenläden mit einer geöffneten / frei zugänglichen Verkaufsfläche von über 800 Quadratmetern, deren Sortiment überwiegend erlaubt ist • Online-Lieferdienste • Paketstationen, Poststellen • Pferdeställe, Reitställe, Pensionspferdehaltungen (Beachtung der Vorgaben unter www.pferd-aktuell.de/coronavirus) • Physiotherapeuten • Raiffeisenmärkte • Reformhäuser • Reinigungen und Wäschereien • Reisebüros • Sanitätshäuser • Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen (Unternehmen, die Dienstleistungen, wie z. B. Abschluss von Mobilfunk- und sonstigen Telekommunikationsverträgen sowie Reparaturen anbieten. Der Handel mit Waren ist nur im Zusammenhang mit der Erbringung dieser Serviceleistungen erlaubt.) • Schlüsseldienste • Schuh- und Schlüsselreparatur • Stördienste • Tabak- und E-Zigarettenläden • Tank- und Rastanlagen an Bundesautobahnen (nur dortige Tankstellen und Tankstellenshops, sanitäre Anlagen und Verpflegungsangebote zum Mitnehmen) • Tankstellen, Tankstellenshops • Tierbedarf | <ul style="list-style-type: none"> • Wettannahmestellen inkl. Lotto- und Totoannahmestellen (Ausnahme, wenn Bestandteil eines anderen erlaubten Geschäfts wie z. B. Kiosk) |
|--|---|

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

- Tierheime und Tierpensionen
- Verkehrsdienstleistungen aller Art einschließl. Taxi
- Versicherungsvermittler
- Vinothek nur zum Weinverkauf (Der Verkauf von Speisen und Getränken zum Verzehr vor Ort bleibt unabhängig von der Größe verboten.)
- Waschanlagen, Waschstraßen und SB-Waschanlagen
- Waschsalons
- Wochenmärkte
- Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf
- Zeitungszustellung

* Als medizinisch notwendig wird eine Behandlung erachtet, wenn sie ärztlich verordnet wurde

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

Mecklenburg-Vorpommern (22.04.2020, 12:30)

Branche / Betriebsart	Bewertung Öffnung erlaubt	Begründung / Anmerkung
Ausflugs- Schifffahrt	Nein	Gem. § 2 Abs. 4; da touristischer Zweck / Freizeit überwiegt
Autohaus (Kfz-Handel)	Ja	Gem. § 2 Abs.1 oder § 2 Abs. 5 als Handwerksbetrieb mit angeschlossenem Verkauf
Autokino	Ja	Unterfallen nicht § 2 Abs. 4; strenge hygienische Auflagen sind zu beachten
Autoreinigung	Ja	Gem. § 2 Abs. 5; Dienstleistung
Autovermietung	Ja	Gem. § 2 Abs. 5; Dienstleistung
Bäckereien	Ja	Gem. § 2 Abs. 5; Handwerksbetriebe mit angeschlossenem Verkauf / Einzelhandelsbetrieb für Lebensmittel
Bauhandwerke	Ja	Gem. § 2 Abs. 5; Handwerk
Bauleiter, Bauüberwacher	Ja	Gem. § 2 Abs. 5; Dienstleistung
Baumärkte, Baustoffhandel	Ja	Gem. § 2 Abs. 1
Bestatter	Ja	Gem. § 2 Abs. 5
Betriebliche Tätigkeiten bei geschlossenen Läden (Renovierung, Inventur, Training des Personals)	Ja	Gem. § 2 Abs. 5; Dienstleistungen
Blumenläden	Ja	Gem. § 2 Abs. 1
Bootsvermietung	Nein	Gem. § 2 Abs. 4; Anbieter von Freizeitaktivitäten
Brennstoffhandel (Öl, Pellets usw.)	Ja	Gem. § 2 Abs. 1; Lieferdienst
Buchhandel	Ja	Gem. § 2 Abs. 1
Callcenter	Ja	Gem. § 2 Abs. 5; Dienstleistung
Caravanhandel	Ja	Vgl. Autohaus
Copy-Shops	Ja	Gem. § 2 Abs. 5; Dienstleistung
Dönerläden, Wurstgrills und ähnliche Abgabestellen	Nein	Gem. § 3 Abs. 1; Beachte: Belieferung, Mitnahme und Außerhausverkauf erlaubt
Drogerie / Drogeriediscounter	Ja	Gem. § 2 Abs. 1
Einkaufs-Center	Ja	Gem. § 2 Abs. 1; Beachte: - die Zugangs- und Aufenthaltsbereiche sind von Verkaufsständen freizuhalten; - ein Verzehr von zubereiteten Speisen ist innerhalb des Centers nicht gestattet.
Eisläden	Nein	Gem. § 3 Abs. 1; Beachte: Belieferung, Mitnahme und Außerhausverkauf erlaubt
Ergotherapeuten	Ja	Gem. § 2 Abs. 5; Betrieb des Heilmittelbereichs
E-Zigaretten-Shop	Ja	Gem. § 2 Abs. 1; Genusswaren
Fahrbetrieb / Fährbetrieb (z.B. innerstädtisch)	Ja	Soweit Teil des ÖPNV und nicht ausschließlich touristisch
Fahrradläden	Ja	Vgl. Autohaus
Fahrschule	Nein	Gem. § 2 Abs. 4
Finanzanlagenvermittler	Ja	Gem. § 2 Abs. 5; Dienstleistung
Fleischereien	Ja	Gem. § 2 Abs. 5; Handwerksbetriebe mit angeschlossenem Verkauf / Einzelhandelsbetrieb für Lebensmittel
Fotograf	Ja	Gem. § 2 Abs. 5; Dienstleistungen
Friseur	Nein	Gem. § 2 Abs. 5

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

Fußpflege (kosmetisch)	Nein	Gem. § 2 Abs. 5; Dienstleistung im Bereich der Körperpflege (anders bei medizinischer Fußpflege)
Gartenbaumarkt	Ja	Vgl. Baumärkte, Baustoffhandel
Gärtnereien mit Verkauf	Ja	Vgl. Baumärkte, Baustoffhandel
Gaststätten	Nein	Gem. § 3 Abs. 1; Beachte: Belieferung, Mitnahme und Außerhausverkauf erlaub
Gebäudereinigung, Haushaltshilfe	Ja	Gem. § 2 Abs. 5; Dienstleistung/Handwerk
Geschäfte mit spezialisierten Baumarktsortimenten wie Farben-oder Bodenfachgeschäfte	Ja	Vgl. Baumärkte, Baustoffhandel
Golfsportanlage	Ja	Gem. § 2 Abs. 4 als Sportaußenanlagen für den Individualsport oder den Sport zu zweit
Großhandel inklusive Lebensmittelgroßhandel	Ja	Gem. § 2 Abs. 2
Handelsvertreter	Ja	Gem. § 2 Abs. 5; Dienstleistung
Handyläden oder Servicepunkte	Ja	Gem. § 2 Abs. 5; Dienstleistung
Hauswirtschaftsdienste	Ja	Gem. § 2 Abs. 5; Dienstleistung
Heilpraktiker	Ja	Gem. § 2 Abs. 5
Hörgeräteakustiker	Ja	Gem. § 2 Abs. 5
Hotelgaststätte (Abgabe von Speisen und Getränken)	Ja	Gem. § 3 Abs. 3; Beachte: nur an Übernachtungsgäste
Hundebetreuung	Ja	Gem. § 2 Abs. 5; Dienstleistung
Hundesalon / Hundefriseur	Ja	Gem. § 2 Abs. 5; Dienstleistung
Hundeschule / Hundetrainer	Ja	Gem. § 2 Abs. 5; Dienstleistung
Immobilienmakler	Ja	Gem. § 2 Abs. 5; Dienstleistung
Jägerbedarf	Ja	Gem. § 2 Abs. 1; Beachte: Verkaufsflächenbegrenzung
Kantinen	Ja	Gem. § 3 Abs. 4; Beachte, nur soweit: - nicht öffentlich zugänglich, - zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlich und - ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.
Kosmetiksalons	Nein	Gem. § 2 Abs. 5
Landmaschinenhandel, Handel mit Ersatzteilen	Ja	Gem. § 2 Abs. 1
Landmaschinenreparatur	Ja	Gem. § 2 Abs. 5; Handwerk
Lebensmittelspezialgeschäfte wie Weinhandel, Spirituosenläden oder Feinkostgeschäfte	Ja	Gem. § 2 Abs. 1
Lieferung und Montage von Waren, z.B. Küchen.	Ja	Gem. § 2 Abs. 1; Lieferdienst oder gem. § 2 Abs. 5; (Handwerks-) Dienstleistung
Logopäden	Ja	Gem. § 2 Abs. 5; Betrieb des Heilmittelbereichs
Lotto	Ja	Gem. § 2 Abs. 1
Massagesalon	Nein	Gem. § 2 Abs. 5
Medizinische Fußpflege (Podologe)	Ja	Gem. § 2 Abs. 5; Betrieb des Heilmittelbereichs
Monteure für Rauchmelder, Zählerableser etc.	Ja	Gem. § 2 Abs. 5; Dienstleistung
Nagelstudios	Nein	Gem. § 2 Abs. 5
Optiker	Ja	Gem. § 2 Abs. 5
Pensionsgaststätte (Abgabe von Speisen und Getränken)	Ja	Vgl. Hotelgaststätte

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

Personal Trainer	Ja	Gem. § 2 Abs. 5; Einzelcoachings oder Mikro-Studios (z.B. EMS-Training)
Perückenstudios	Nein	Gem. § 2 Abs. 5
Pfandleiher	Ja	Gem. § 2 Abs. 5; Dienstleistung
Physiotherapeuten	Ja	Gem. § 2 Abs. 5; Betrieb des Heilmittelbereichs
Raumausstatter als Handwerk	Ja	Gem. § 2 Abs. 5; Handwerk / Dienstleistung
Reisebüros	Ja	Gem. § 2 Abs. 5; Dienstleistung
Schornsteinfeger	Ja	Gem. § 2 Abs. 5; Handwerk
Sonnenstudios / Solarien	Nein	Gem. § 2 Abs. 5
Stördienste	Ja	Gem. § 2 Abs. 5; Dienstleistung
Strandkorbvermietung	Nein	Gem. § 2 Abs. 4; Anbieter von Freizeitaktivitäten
Süßwarengeschäft, Schokoladenverkauf	Ja	Gem. § 2 Abs. 1
Tabakwaren	Ja	Gem. § 2 Abs. 1
Tankstellen mit integriertem Imbiss	Ja	Verzehr außerhalb der Tankstelle „to go“
Tattoostudio	Nein	Gem. § 2 Abs. 5
Teeläden	Ja	Gem. § 2 Abs. 1
Teichwirtschaft (Angeln für jedermann)	Nein	Gem. § 2 Abs. 4
Versicherungsmakler / Versicherungsvermittler	Ja	Gem. § 2 Abs. 5; Dienstleistung
Waschsalons	Ja	Gem. § 2 Abs. 5; Dienstleistung
Wellnesszentren	Nein	Gem. § 2 Abs. 4

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

Niedersachsen (Stand: 25.03.2020; 17:00 Uhr)

Betroffener Bereich	Konkretisierung Beispiel	Geschlossen	Weiterhin erlaubt bzw. ausgenommen von der Schließung	Auslegungshilfe
Alkohol- und Lieferdienste	z.B. Online-Lieferdienste		X	Primär für Essen, Getränke, sonstige lebenswichtige Güter (z.B. Medikamente)
Alle Verkaufsstellen des Einzelhandels	z.B. Eisdielen, Fachgeschäfte für Kinderschuhe, Reine Tabak und Spirituosengeschäfte	X		Mit Ausnahme speziell genannter Geschäfte
Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen)	Kletterparks, Minigolf, EscapeRooms	X		
Bars, Clubs, Kulturzentren, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen		X		Schwerpunkt liegt nicht auf der Zubereitung von Speisen
Beerdigung	Im engsten Familienkreis		X	Begrenzt auf Großeltern, Eltern, Kinder, Enkelkinder, überlebende Ehegatten oder Lebenspartner
Betriebskantinen		X		Ein Außer-Haus-Verkauf ist möglich
Drogerien			X	Schwerpunkt liegt auf Versorgung mit Artikeln des Täglichen bedarf
Einrichtungen/Leistungserbringer des Gesundheitswesens	Apotheken, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Physiotherapiepraxen, Psychotherapie, Logopädie, Podologie		X	Grundsätzlich gilt: Ein Arzt sollte derzeit nur ein Rezept für eine therapeutische Behandlung ausstellen, wenn dies die gesundheitliche Situation erfordert, zum Bei-spiel um die Folgen eines Schlaganfalls zu minimieren. Das bedeutet, dass sich die gesundheitliche Situation durch ein vorübergehendes Aussetzen der Behandlung nicht verschlimmern soll. In jedem Einzelfall liegt die Letztentscheidung bei der Leistungserbringerin/bei dem Leistungserbringer. Das gilt insbesondere bei vorhandenen Rezepten bzw. laufenden Maßnahmen.
Einzelhandel für Lebensmittel	Supermärkte, Bäckereien, Discounter, Teefachgeschäfte,		X	Schwerpunkt liegt auf der Versorgung mit Artikeln des täglichen Lebens. Es ist ein Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen den Kunden sicherzustellen. Zulässig ist durchschnittlich lediglich eine Person auf 10 qm ² . Die qm ² Zahl bemisst sich anhand der Gesamtverkaufsfläche.
Fahrschulen, Fahrlehrerausbildungsstätten und anerkannte Aus- und Weiterbildungsstätten nach dem BKrFQG		X		Fahrschulen aller Art

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

Frisöre, Tattoostudios, Nagelstudios, Kosmetikstudios,		X		
Getränkemärkte			X	Schwerpunkt liegt auf der Versorgung mit Artikeln des täglichen Lebens
Heilpraktiker/Chiropraktiker			X	Heilkundlich tätige Personen aufgrund einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz nehmen weder an der Erbringung ambulanter oder stationärer medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen teil noch gehören sie zum Kreis der medizinischen Fachberufe. In Betracht kommen kann eine Behandlung daher nur ganz ausnahmsweise in Notfällen.
Imbisse auf Parkplätzen	Kein Verzehr am und um den Imbiss herum zulässig	X		Nur Außerhausverkauf zur Ernährungsversorgung
Messen, Ausstellungen, Kinos, Zoos, Freizeit- und Tierparks und ähnliche Einrichtungen		X		§§ 64ff. GewO
Online-Handel	z.B. Buchläden o.ä. reiner Online-Handel		X	Das gilt für jede Bestellung elektronisch, telefonisch, oder schriftlich, bei der die Ware anschließend kontaktlos an den Kunden ausgeliefert wird. Untersagt ist die Abholung durch die Kunden in der Verkaufsstelle oder einem Warenlager.
Outlet-Centers, Verkaufsstellen in Einkaufszentren		X		Jede Verkaufsstelle ist einzeln dahin zu bewerten, ob Ausnahmen greifen
Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen		X		Auch mobile
Reisebüros, Versicherungsmakler		X		
Restaurantbetrieb mit einem Außer-Haus-Verkauf	z.B. Döner-Läden, Pizzeria Imbisse auf Supermarktplätzen oder in Supermarktläden usw.		X	Mindestabstand 1,5 Meter zwischen Kunden, lediglich eine Person auf 10 qm ² Dies gilt für die Abholung der telefonisch oder elektronisch bestellten Ware im Rahmen des Außer-Haus- Verkaufs durch die Kunden.
Schwimm und Spaßbäder, Fitnessstudios, Saunen und ähnliche Einrichtungen		X		
Sonderpostmärkte / „Mischmärkte“	z.B. Jawoll		X	Verkaufsstellen für Lebensmittel, Hygieneartikel, Zeit-schriften, Tierbedarf sind von der Schließungsverfügung nicht betroffen. Dies gilt auch dann, wenn eine Verkaufsstelle weitere

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

				Sortimente anbietet, die bei ausschließlichem Verkauf von einer Schließung betroffen wären. Diese Sortimente dürfen dann auch neben den grundsätzlich erlaubten Sortimenten verkauft werden. Eine Verkaufsstelle ist zu schließen, wenn das Sortiment, das verkauft werden darf, im Verhältnis zum Gesamtangebot lediglich eine vollkommen untergeordnete Bedeutung einnimmt oder nicht zum regelmäßigen Sortiment gehört. Geöffnete Verkaufsstellen haben in allen Fällen die Hygiene und Abstandsregeln zu gewährleisten (1,5 m Abstand zwischen den Kunden, mindestens 10 qm für jede Person innerhalb der Verkaufsstelle).
Spezialmärkte		X		Alle Märkte, die keine Wochenmärkte sind
Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen	Auch Lottoannahme, Casinos, Vergnügungsstätten	X		
Spielplätze (alle), Indoor Spielplätze		X		
Sportbetrieb in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen	Sporthallen, Sportplätze unter freiem Himmel	X		
Tankstellen	Auch Brennstoffhandel, Öl, Pellets, usw.		X	Tankstelle inkl. Shop
Telefonshops		X		
Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen, Bibliotheken und ähnliche Einrichtungen	Kleinkunsthöhne	X		
Wochenmärkte			X	§ 67 GewO, die Hygieneregeln sind umzusetzen. Abstandsregelung: Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden. Auf Wochenmärkten sind nur Verkaufsstände für Lebensmittel erlaubt.
Banken und Sparkassen			X	
Poststellen	DHL, Hermes, GLS, DPD, UPS, etc. (inkl. Paketstationen)		X	Wird zusätzlich eine untersagte weitere Leistung angeboten (z.B. Sonnenstudio, Schreibwarenhandel), so ist der Geschäftsbetrieb auf die Poststelle zu beschränken
Imbisse in Tankstellen			X	Auflage: Einhaltung der Hygienevorschriften (Abstand, keine Menschenansammlungen). Zudem ist ein Verzehr vor Ort nicht erlaubt.

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

Reinigungen			X	
Waschsalons			X	
Zeitungsverkäufe	Kioske		X	
Baumärkte	Spezialisierte Geschäfte z.B. Farbe- oder Bodenfachgeschäfte		X	Abgabe von Waren an nichtgewerbliche Kunden ist untersagt. Die Kunden haben nachzuweisen, dass Sie ein entsprechendes Gewerbe ausüben. Auch Kommunen, kommunale Unternehmen und land-und forstwirtschaftliche Betriebe fallen unter die gewerbsmäßigen Kunden und dürfen weiterhin in Baumärkten einkaufen. Eine Außer-Haus Lieferung an Privatpersonen ist zulässig, sofern die Bestellung telefonisch, schriftlich oder elektronisch getätigt wurde. Untersagt ist die Abholung der telefonisch oder elektronisch bestellten Ware in der Verkaufsstelle oder einem Warenlager.
Gartenbaumärkte	Blumenläden Gärtnerei		X	Schwerpunkt Pflanz- und Gartenartikel, NICHT Schnitt- u. Zimmerpflanzen Abgabe von Waren an nichtgewerbliche Kunden ist untersagt. Die Kunden haben nachzuweisen, dass Sie ein entsprechendes Gewerbe ausüben. Auch Kommunen, kommunale Unternehmen und land-und forstwirtschaftliche Betriebe fallen unter die gewerbsmäßigen Kunden und dürfen weiterhin in Baumärkten einkaufen. Eine Außer-Haus Lieferung an Privatpersonen ist zulässig, sofern die Bestellung telefonisch, schriftlich oder elektronisch getätigt wurde. Untersagt ist die Abholung der telefonisch oder elektronisch bestellten Ware in der Verkaufsstelle oder einem Warenlager. Untersagt ist die Abholung der telefonisch oder elektronisch bestellten Ware in der Verkaufsstelle oder einem Warenlager.
Tierbedarfsmärkte			X	
Tierärzte			X	
Großhandel	Baustoffhandel, Lebensmittelgroßhandel		X	Kein Verkauf an Endverbraucher
Geschäfte des Landeshandels mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut,			X	Versorgung notwendig. Wird zur Absicherung der Ernte dringend benötigt.

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

landwirtschaftliche Maschinen, Ersatzteile, usw.				
KFZ - Werkstätten und Ersatzteilhandel und Landmaschinenreperatur und Landmaschinenersatzteile			X	Handwerk, Systemrelevant
Fahrradreparatur, Fahrradersatzteilhandel			X	
Autovermietung			X	
Taxigewerbe			X	In der Öffentlichkeit (einschließlich des ÖPNV) ist – wo immer möglich- ein Mindestabstand von 1,5 m zu an-deren Personen einzuhalten. Bei Taxifahrten sollte daher in der Regel nur ein Fahrgast befördert werden. Dies gilt nicht, wenn die Fahrgäste in häuslicher Gemeinschaft leben.
Verkauf von Fahrkarten für den ÖPNV			X	
Lieferung und Montage von Waren	z.B. bereits bestellte Küchen		X	
Campingbetriebe soweit nur für Dauercamper, teilweise ohne anderen Wohnsitz, beherbergt werden.			X	Auf den Campingplätzen für Dauercamper sind die Abstandsregelungen und das Verbot von Menschenansammlungen entsprechend umzusetzen.
Betriebliche Tätigkeiten bei geschlossenen Läden	z.B. Ladenrenovierung, Vorbereitungsarbeiten für die Wiedereröffnung, Inventur		X	

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

Rheinland-Pfalz (17.04.2020)

Was?	Wie?
Abhol- und Lieferdienste	gestattet, für alle Arten von Waren, auch für nicht gewerblich. Abholender muss die bestellte Ware an Tür oder Fenster entgegennehmen. Betreten der Räumlichkeit durch die Abholenden ist nicht gestattet.
Angler-Park	gestattet
Autohäuser	Verkauf und Reparatur gestattet
Autokino	zulässig (unter Beachtung der Hygieneanforderungen, d.h. das Aussteigen aus dem Auto ist nicht zulässig, kein Getränke- und Speisenverkauf)
Autovermietung/ Carsharing	gestattet
Autowaschanlage	gestattet
Babyausstattungsmärkte, Kinderschuhläden	geschlossen
Bäckereien	gestattet (es ist kein Verzehr vor Ort gestattet)
Bars	geschlossen
Bestattungen	Bestattungen sind im engsten Familienkreis zulässig.
Betonverarbeitende Betriebe	gestattet
Betriebskantinen	geschlossen, Verkauf zur Mitnahme erlaubt, nicht aber Verzehr an Ort und Stelle (Ausnahme Krankenhauskantinen)
Blumenläden	Gestattet (max. 800 qm Verkaufsfläche)
Blutspendetermine	gestattet
Cafés	Geschlossen, Straßenverkauf erlaubt
Campingplätze	Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt. Dies gilt für Kurzzeit- und Dauercamper. Auch die Nutzung dieser Einrichtungen ohne Übernachtung ist nicht zulässig. Zulässig ist nur die Nutzung des Campingplatzes als 1. Wohnsitz.
Copyshop	gestattet
Eisdielen	Geschlossen; erlaubt ist der Abhol-, Liefer- und Bringdienst. Straßenverkauf gestattet.
Ergo-/Lerntherapie	gestattet
Familienferienstätten	Geschlossen
Ferienhäuser	Die Zurverfügungstellung zu touristischen Zwecken ist untersagt.
Podologie	gestattet
Gärtnerei	gestattet
Golfplätze	Gestattet (unter Beachtung der Hygieneanforderungen und des Mindestabstands)
Gottesdienst im Autokinoformat	Gestattet (unter Beachtung der Hygieneanforderungen, d.h. das Aussteigen aus dem Auto ist nicht zulässig)

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

Hochzeit	Standesamtliche Trauungen sind erlaubt.
Hörakustiker	gestattet
Hotels	Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.
Hundeausführer	gestattet
Hundesalon	gestattet
Hundeschule	gestattet
Imbiss	gestattet, kein Verzehr an Ort und Stelle
Kioske (insbesondere mit Getränken, Snacks, Zeitungsverkauf und Postannahmestellen)	gestattet
Kosmetikstudio	geschlossen
Landwirtschaft	gestattet
LKW Waschanlage	gestattet
Lottoannahmestelle (im Zusammenhang mit Zeitungsverkauf)	Gestattet wegen Zeitungsverkauf (Schwerpunkt des Angebotes ausschlaggebend)
Malls / Outlet-Center	gestattet (unter Beachtung der Hygieneanforderungen, insbesondere Mindestabstand, Steuerung des Zutritts beispielsweise durch Einlasskontrollen; diese Anforderungen gelten unabhängig davon, ob es sich um einen geschlossenen Gebäudekomplex oder ein abgegrenztes Areal unter freiem Himmel handelt). Einzelgeschäfte, deren Warensortiment nicht zu den zulässigen Ausnahmen zählt, dürfen nicht mehr als 800 qm Verkaufsfläche zur Verfügung stellen.
Massagesalon	Geschlossen. Medizinische Massagen sind erlaubt.
Möbelabholdienst	gestattet, da Abholdienst
Musikschulen	geschlossen
Nagelstudio	geschlossen
Orthopädienschuhmacher, Orthopädietechniker	gestattet
Paketannahme- Ausgabestelle	Analog Poststelle, jedoch kein anderer Warenverkauf
Personaltrainer	zulässig, aber nur bei 1:1-Betreuung
Pfandhäuser	gestattet (sofern die Verkaufsfläche 800 qm nicht übersteigt)
Physiotherapie	gestattet
Reisebüro	gestattet (sofern die Verkaufsfläche 800 qm nicht übersteigt)
Fahrradhandel und Reparaturbetrieb	gestattet
Sanitätshaus	gestattet
Schlüsseldienste	gestattet
Seilbahn	geschlossen
Sonnenbänke	geschlossen
Sportboothäfen	gestattet
Tanzschule	geschlossen
Tattoo-Studios	geschlossen
Taxigewerbe	gestattet
Tennis (Breitensport)	In Freien gestattet

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

Verkaufsstellen des Einzelhandels	unabhängig vom Warensortiment gestattet, sofern die Verkaufsfläche, auf der Waren angeboten werden, 800 qm nicht übersteigt. Dabei ist nicht die Gesamtgröße des Geschäfts maßgeblich, sondern die Verkaufsfläche. Größere Geschäfte können also einen Teil ihrer Fläche abtrennen.
Wochenmärkte	Gestattet

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

Saarland (19.03.2020, 18:00)

Betroffen und zu schließen	Betroffen mit Einschränkung	Nicht betroffen
Fahrschulen: praktischer Unterricht, Fahrstunden	Autohäuser mit angeschlossener Werkstatt – Werkstattbetrieb bleibt geöffnet	Lottoannahmestellen, Zeitungsverkauf, Kiosk
Internetcafés	Blumenläden mit Lieferbetrieb –Lieferbetrieb bleibt geöffnet	Eisdielen
reiner Tabakwarenverkauf, Sisha und Liquids	Fotostudios –nur Fotoservice, kein Verkauf oder Beratung	Straßenverkauf von Pizza, Döner und Fast Food, auch Drive-In
Küchenstudio mit Ausstellungsfläche	Personal Training –Einzeltraining im Freien	Handwerksbetriebe
Nähkurse, auch bis max. 4 Personen	Reisebüros –nur Beratung per Telefon	Gärtnereien, Gartenbaubetriebe
Private Musikschulen mit Einzelunterricht	Mobilfunkshops–kein Publikumsverkehr, nur telefonische Beratung, Reparatur und Wartung	Druckereien
Solarien	Waffenstudios – kein Verkauf, nur Werkstatt	Fahrdienste (z.B. für behinderte Menschen)
Tätowierer	Sportgeschäfte –nur Werkstatt	Integrationshelfer
Nahrungsergänzungsmittelshops	Straßenverkauf jeder Art –ohne Publikumsansammlung	Kiosk, Imbiss
Thai-und Wellnessmassagen	ADAC Geschäftsstellen und Übungsplatz –ohne Publikumsansammlung	Kosmetikstudios
Kunstschulen	Hundeschulen –im Außenbereich und max. 5 Teilnehmer	Nagelstudio
Brautmodengeschäft (auch mit Absteckservice)	Buchhandlung –nur online ohne Publikumsverkehr	Reinigungsdienst
Babyausstattung	Coaching, Beratung jeglicher Art –nur online	Schneidereien
Außenbestuhlung (komplett für alle)	Textilgroßhandel –Verkauf nur an Großkunden	Wursthersteller
	Außenbestuhlung: nur bei Speisegaststätten (inkl. Eiscafés) von 6-18 Uhr erlaubt	Hofläden
		Fahrradwerkstatt
		Schuhwerkstatt
		Schlüsseldienst

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

Sachsen (Stand: 19.04.2020)

Verkaufsstellen	Geöffnet / Zulässig	Anmerkung
Apotheken	Ja	
Arbeit auf Baustellen	Ja	Weiterhin zulässig, da berufliche Tätigkeit.
Ambulante Pflegedienste	Ja	
Anwälte	Ja	
Außer-Haus-Verkauf	Ja	Ja, soweit diese Speisen im Rahmen des Liefer- und Abholdienstes anbieten. Ein Verzehren der Speisen in Form eines Gaststättenbetriebes, d. h. in den Räumen vor Ort oder vor dem Geschäft ist nicht erlaubt.
Autowaschanlagen	Ja	Autowaschanlagen (Waschanlagen an Tankstellen, Waschstraßen und Waschboxen) dürfen öffnen.
Baumschulen / Gartenbaubetriebe	Ja	Selbst produzierende und vermarktende Baumschulen und Gartenbaubetriebe dürfen geöffnet bleiben.
Bestatter	Ja	
Dienst- und Handwerksleistungen	Grundsätzlich ja, mit Ausnahmen.	Verboten sind entsprechende Tätigkeiten, wenn diese mit Publikumsverkehr verbunden (z. B. Handwerksbetrieb mit angeschlossenen Geschäft).
Direktverkauf (einschl. Selbstpflücken)	Ja	Ja, selbsterzeugende und vermarktende Gartenbau- und Baumschulerzeuger dürfen ihre Erzeugnisse an Selbstpflücker verkaufen. Um das Infektionsrisiko durch Menschenansammlungen auch beim Besuch der Verkaufsstände und den Plantagen zu minimieren, müssen wie bei den Verkaufsständen durch geeignete Maßnahmen ein Mindestabstand der Besucher von zwei Metern sowie die Einhaltung der übrigen Anforderungen der Allgemeinverfügung gewährleistet werden.
Ergotherapie	Ja	
Fahrschulen	Nein	
Fitnessstudios	Nein	
Friseure	Nein	
Gaststätten	Nein	Ausgenommen sind Personalrestaurants und Kantinen, wenn sie die Hygienevorschriften einhalten.
Getränkestraßenverkauf	Ja	Für Gastronomiebetriebe weiterhin möglich.
Handel mit Landbautechnik	Ja	Soweit der Handel mit Landbautechnik bzw. der Service der Sicherstellung der Versorgungssicherheit der Bevölkerung dient, ist er zulässig. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die langfristige Lebensmittelversorgung der Bevölkerung.
Hausmeisterdienste	Ja	Bei Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern.

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

Heilpraktiker	Ja	Ja. Heilpraktiker üben die Heilkunde aus und erbringen daher eine medizinische Versorgungsleistung.
Hörgeräteakustiker	Ja	Unter Beachtung der Hygienevorgaben.
Hotels und Pensionen	Nein	Ab sofort ist es Hotel- und Beherbergungsbetrieben untersagt, Personen zu touristischen Zwecke zu beherbergen. Es dürfen nur noch notwendige Übernachtungen (z. B. notwendige Geschäftsreisen oder Arbeiterunterkünfte) stattfinden, aber ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken. Gegebenenfalls werden den Hotel- und Beherbergungsbetrieben durch die Gesundheitsbehörden weitere Auflagen erteilt.
Hundesalons	Nein	Die Inanspruchnahme von Hundesalons zur regelmäßigen Fellpflege etc. ist nicht erforderlich und derzeit nicht erlaubt. Eine Behandlung von Tieren durch einen Hundesalon ist daher nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zulässig, zur Verhinderung von krankhaften Verfilzungen des Fells, um Hautkrankheiten oder eine Parasitenvermehrung zu verhindern mit tierärztlichem Attest. Dabei ist diese Leistung so anzubieten, dass kein Kontakt zwischen dem Tierbesitzer und den Mitarbeitern im Salon stattfindet, zum Beispiel durch eine Übergabe an einer Schleuse oder durch Anbinden des Tieres vor der Tür.
Kantinen / Cafeteria	Ja, mit Einschränkungen.	Ausschließlich für Betriebsangehörige.
Kosmetische Fußpflege / Fußpflegesalon	Nein	
Kosmetikstudios	Nein	
Kraft- und Fahrradwerkstätten	Ja	
Logopädie	Ja	
Nagelstudio	Nein	
Physiotherapie	Ja	
Poststellen, Postpaketstationen	Ja	
Psychotherapie	Ja	
Mobile Verkaufsstände	Ja	Ja, auch mehrere gemeinsame mobile Verkaufsstände für Lebensmittel, selbsterzeugte Gartenbau- und Baumschulerzeugnisse sowie Tierbedarf sind zulässig. Um das Infektionsrisiko durch Menschenansammlungen auch beim Besuch mobiler Verkaufsstände zu verringern, sind durch entsprechende Abstände zwischen den Ständen Zugangsbeschränkungen oder andere geeignete Maßnahmen die vorgeschriebenen Mindestabstände zwischen den Besuchern zu gewährleisten. Auch die übrigen Bestimmungen der Verordnung, insbesondere bezüglich des Infektionsschutzes und der Vorgaben hinsichtlich des

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

		Sortiments, sind dabei einzuhalten. Weiteres können die Marktbehörden regeln.
Montagefahrten in Fahrgemeinschaft	Ja	Ausübung einer beruflichen Tätigkeit.
Müllabfuhr	Ja	Dient der Daseinsvorsorge.
Optiker	Ja	Unter Beachtung der Hygienevorgaben.
Orthopädie-Schuhtechnik	Ja	Unter Beachtung der Hygienevorgaben.
Perückenstudios	Ja, mit Einschränkungen.	Wenn ein Rezept für die Versorgung mit einer Perücke o.ä. vorliegt, sind Einzeltermine unter Beachtung aller Hygienevorgaben zulässig.
Podologen / medizinische Fußpflege	Ja	
Raststätten	Ja, mit Einschränkungen.	Der Verkauf von Speisen zum Mitnehmen über den Shop bzw. der in dem Gebäude befindlichen Gastronomie zulässig. Ein Verzehren der Speisen in den Räumen vor Ort ist hingegen nicht erlaubt.
Sanitätshäuser	Ja	
Steuerberater	Ja	
Tankstellen	Ja	Tankstellen können geöffnet bleiben. Entsprechend kann auch der Zugang zu Sanitäranlagen geöffnet bleiben. Der Verkauf von Speisen zum Mitnehmen über den Shop bzw. der in dem Gebäude befindlichen Gastronomie ist zulässig. Der Verzehr der Speisen in den Räumen vor Ort ist hingegen nicht erlaubt.
TÜV	Ja	
Wertstoffhof	Ja	
Wirtschaftsprüfer	Ja	
Wochenmärkte	Nein	Wochenmärkte in der bisherigen Form (breites Warenangebot, keine besonderen Abstandsregeln) sind nicht mehr zulässig. Zulässig sind mobile Verkaufsstände (unter den im nächsten Punkt genannten Maßgaben.)

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

Sachsen-Anhalt (26.03.2020, 12:30 Uhr)

Art der Verkaufsstellen und Betriebe	Geöffnet / Zulässig	Anmerkung
<i>Positivliste</i>		
Hotels und Beherbergungsbetriebe, sofern nicht für touristische Zwecke	Ja	Verbot betrifft nur touristische Zwecke. Insbesondere Beherbergung von Monteuren oder Geschäftsreisenden bleibt zulässig.
Campingbetriebe soweit nur für Dauercamper, teilweise ohne anderen Wohnsitz, beherbergt werden.	Ja	
Ladengeschäfte / Handel	Mit Einschränkungen.	Nur soweit Öffnung ausdrücklich erlaubt ist, § 5 Abs. 2: Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Banken und Sparkassen, Apotheken, Drogerien. Sanitätshäuser, Optiker. Hörgeräteakustiker, Poststellen, Tierbedarf, Fahrradläden, Bau- und Gartenmärkte. Großhandel, Tankstellen und Kfz-Teileverkaufsstellen. Buchhandel, Zeitungs- und Zeitschriftenhandel, Wochenmärkte, der Betrieb von Lebensmittelhandel im Reisegewerbe, Reinigungen, Waschsaloons, der Online-Handel und Abhol- und Lieferdienste.
Online Lieferdienste	Ja	Vergleichbar zu Online-Handel.
Paket- und Briefabgabestationen	Ja	Aus Gleichbehandlungsgründen mit Dt. Post werden andere Dienstleister wie Hermes, GLS, DPD, „Hermes“, „DPD“, „UPS“, „GLS“, „MZZ-Briefdienst“, „biber post“, „Pin AG“ etc. gleich gesetzt.
Ladengeschäfte, die ein Mischsortiment führen, bei denen ein Teil vom Verbot umfasst ist, ein anderer Teil nicht; Beispiele: Kiosk, Einzelhandel mit verschiedenen Sortimenten, Schreibwareneinzelhandel mit Postpaketstation, Lottoläden	Einzelfallabhängig.	<i>„Die Grenze des Begriffs „nicht nur unerheblichen Anteil“ ist in der Gesamtschau zu beurteilen und wird bei etwa einem Viertel des Gesamtsortimentes liegen“.</i> Ist dies der Fall, sollen diese Betriebe alle Sortimente vertreiben können, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Ein Modegeschäft, das nur einen kleinen Zeitschriftenstand hat oder ein Elektronikmarkt, der auch Kaffee verkauft, dürfen nicht öffnen. Ein Drogeriemarkt, der neben Hygieneartikeln auch Haushalts- oder Spielwaren verkauft, dagegen schon. Insbesondere sogen. „Billigläden“ vertreiben auch Lebensmittel und Hygieneartikel und tragen zur Versorgung der Bevölkerung bei, können somit geöffnet bleiben, wenn Lebensmittel/ Drogerie Sortiment etwa 25 % am Gesamtortiment beträgt.
Brennstoffhandel (Öl, Kohlen, Holz, Pellets usw.)	Ja	Für Versorgung notwendig. Im Regelfall ohne Ladengeschäft. Bestellung via Fernabsatz auf jeden Fall möglich.
Geschäfte mit spezialisierten typischen Baumarktsortimenten wie Farben- oder Bodenfachgeschäfte (z.B. „Hammer“), Eisenwarenläden	Ja	Sie sind als Unterform von Bau- und Gartenmärkten anzusehen.
Baustoffhandel	Ja	Notwendig zur Belieferung von Baustellen.

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

Werkzeug- und Werkzeugmaschinenhandel	Ja	Dient Aufrechterhaltung des Betriebs der Handwerker und Dienstleister, Baumarkt-Sortiment.
Großhandel, inklusive Lebensmittelgroßhandel	Ja	Entsprechend VO (§ 5 Absatz 2)
Gärtnerei	Ja	Vergleichbar mit Bau- und Gartenmärkte.
Lieferung und Montage von Waren, z. B. Küchen	Ja	Kein Ladengeschäft, kein Publikumsverkehr. Auslieferung bereits bestellter Waren. Im Übrigen: Vergleichbar Online-Handel und Handwerksleistungen, siehe unten.
Lebensmittelspezialgeschäfte wie Weinhandel, Spirituosenläden, Tee-Fachgeschäfte, Süßwaren- oder Feinkostgeschäfte	Ja	Lebensmittelbegriff ist weit auszulegen.
Geschäfte des Landhandels mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut, landwirtschaftlichen Maschinen, Ersatzteile usw.	Ja	Versorgung notwendig. Wird zur Absicherung der Ernte dringend benötigt. Gehört zum Bau- und Gartenmarktsortiment.
Tankstellen, Tankstellenshops, inklusive Waschanlagen	Ja	Ausdrücklich erwähnt, Waschanlagen Dienstleistung, siehe unten.
Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf	Ja	Ausdrücklich erwähnt
Pfandleiher	Ja	Geldbeschaffung, Unterfall Banken und Sparkassen
Zeitungszustellung	Ja	Auslieferung von Waren
Physiotherapie, medizinische Fußpflege	Ja	Wenn medizinisch zwingend notwendig.
Autovermietung	Ja	Dienstleistung
Autoreinigung bzw. -pflege	Ja	Dienstleistung und Handwerk
Versicherungsvermittler, Finanzanlagenvermittler, Immobilienmakler, Reisebüros sowie andere Dienstleistungen	Ja	Dienstleistung
Freie Berufe generell (Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer...)	Ja	Nicht eingeschränkte Dienstleistungen, kein Ladengeschäft des Handels.
Verkehrsdienstleistungen aller Art, einschließlich Taxi	Ja	Notwendig
Handwerk	Ja	Ausgenommen bei direktem Körperkontakt (§ 5 Abs. 3).
KFZ- Werkstätten, Ersatzteilhandel	Ja	Handwerk. Wichtig wegen Aufrechterhaltung von Versorgung und Mobilität.
Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile	Ja	Im Prinzip vergleichbar mit Autowerkstätte. Notwendig für Aufrechterhaltung der langfristigen Lebensmittelversorgung.
Fahrradreparatur, Fahrradersatzteilhandel, Fahrradläden	Ja	Notwendig für Aufrechterhaltung der Mobilität. Fahrradläden sind als Ausnahme in der VO ausdrücklich in § 5 Absatz 2 bezeichnet.
Baustellen, Baugewerbe	Ja	Weil nicht in VO erwähnt.
Landschafts- und Gartenbau	Ja	Handwerk
Stördienste und Wartungen aller Art, z.B. Schlüsseldienst, Heizungsnotdienst, Heizungswartung etc.	Ja	Notwendig
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	Ja	Notwendig
Schornsteinfeger	Ja	Notwendig
Bestatter	Ja	Handwerk

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

Orthopädietechniker und -schuhmacher	Ja	Dienstleistung und Handwerk der Daseinsvorsorge
Pannenhilfe	Ja	Handwerk
Zahntechniker	Ja	Handwerk in Daseinsvorsorge
Negativliste		
Autohäuser (Verkauf von Automobilen)	Nein	Ladengeschäft. In einem Autohaus muss die Verkaufsausstellung für den Publikumsverkehr geschlossen werden, die Reparatur von Autos ist jedoch weiterhin erlaubt.
Blumenläden	Nein	Abhol- und Lieferservice erlaubt
Fahrschulen; Flugschulen	Nein	Weder Theorie noch Praxis.
Personal-Trainer, Yoga-Kurse Ernährungskurse, Tanzen	Nein	Siehe VO § 2 Abs. 3 Nr. 18.
Sonderfall		
Betriebliche Tätigkeiten bei geschlossenen Läden / Geschäften z.B. Ladenrenovierung, Training des Personals, Vorbereitungsarbeiten usw.	Ja, mit Einschränkungen.	Tätigkeiten erlaubt, wenn geschlossen (da kein Publikumskontakt vorhanden) und übrige Vorgaben eingehalten werden.

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

Schleswig-Holstein (Stand: 20.04.2020)

Verkaufsstellen, die geöffnet bleiben dürfen	Gesundheitshandwerke, die ihrer Tätigkeit weiter nachkommen dürfen	Gesundheitshandwerke, die ihrer Tätigkeit weiter nachkommen dürfen (sofern medizinisch akut)
Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels (Logistiker, Lieferunternehmen)	Augenoptiker	Alle Berufe nach dem Heilberufekammergesetz.
Retouren- und Lieferdienste, die von nicht zulässigen Verkaufsstellen des Einzelhandels angeboten werden	Hörakustiker	Altenpflegerin / Altenpfleger
Apotheken	Orthopädienschuhmacher	Anästhesietechnische Assistentin / Anästhesietechnischer Assistent
Augenoptiker	Orthopädietechniker	Diätassistentin / Diätassistent
Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten	Zahntechniker	Ergotherapeutin / Ergotherapeut
Bei Autobahnraststätten und Autohöfen ist ein Außerhausverkauf unter Einhaltung der Abstandsregeln und mit Verweis auf die Hygienestandards zulässig		Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
Autohandel sowie Ausstellungsräume von Fahrzeugen unabhängig von der Ausstellungsfläche		Gesundheits- und krankenpflegerin / Gesundheits- und krankenpfleger
Autowaschstraßen o.ä., die nicht unmittelbar mit Tankstellen verbunden sind		Heilpraktikerin / Heilpraktiker (allgemein und sektoral)
Autovermietung, Car-Sharing		Notfallsanitäter / Notfallsanitäterin (früher: Rettungsassistentin / Rettungsassistent)
Bäckereien		Hebamme / Entbindungspfleger
Banken und Sparkassen		Logopädin / Logopäde
Baumärkte		Masseurin und medizinische Bademeisterin / Masseur und medizinischer Bademeister
Baustoffhandel		Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin / Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, sofern sie nicht für touristische Zwecke genutzt werden.		Medizinisch-technische Radiologieassistentin / Medizinisch-technischer Radiologieassistent
Bestatter		Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik / Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik
Brennstoffhandel		Operationstechnische Assistentin / Operationstechnischer Assistent
Buchhandel		Medizinisch-technische Radiologieassistentin / Medizinisch-technischer Radiologieassistent
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger		Orthoptistin / Orthoptist
Drogerien		Pharmazeutisch-technische Assistentin / Pharmazeutisch-technischer Assistent
Einzelhandel, stationäre Verkaufs- und Warenausgabestellen des Einzelhandels mit einer		Physiotherapeutin / Physiotherapeut

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

Verkaufsfläche bis zu 800 Quadratmetern im Fall des § 6 Absatz 1 Satz 3 und den damit verbundenen Auflagen		
Ersatzteilverkauf in Werkstätten, Autoteile- und Zubehörverkauf		Physician Assistant
Fahrradhandel		Podologin / Podologe
Fahrradwerkstätten		Tiermedizinische Assistentin / Tiermedizinischer Assistent
Fahrradverleih		
Floristik		
Freie Berufe		
Krematorien		
Gärtnereien		
Gartenbaubedarf		
Getränkemärkte		
Goldankauf		
Großhandel		
Hofläden		
Hörakustiker		
Hundefrisöre, wenn sichergestellt ist, dass die Tierbesitzer sich nicht in den Räumlichkeiten aufhalten		
Kfz-Werkstätten		
Kioske		
Landhandel mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut, landwirtschaftlichen Maschinen, Ersatzteilen usw.		
Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile		
Lebensmitteleinzelhandel (Das gilt auch für nicht ortsgebundene und temporäre Verkaufsstellen für Lebensmittel im Sinne des § 6 Abs. 1 der Verordnung, wie z.B. für "Erdbeer- und Spargelstände", die sowohl auf Wochenmärkten, aber auch außerhalb von Wochenmärkten zulässig sind.)		
Metzgereien		
Mischbetriebe des Handwerks, die daneben auch verkaufen		
Orthopädieschuhmacher		
Orthopädietechniker		
Personal Trainer, Ernährungsberater und ähnliche Dienstleister in Einzelberatung		
Pfandleiher		
Poststellen, Postagenturen und Paketstationen		
Raiffeisenmärkte		
Recyclinghöfe, Annahmestellen der Kreislaufwirtschaft		

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

Reisebüros, wenn kein direkter Kundenkontakt besteht		
Sanitätshäuser		
Schädlingsbekämpfer		
Schornsteinfegerbetriebe		
Schuh- und Schlüsselreparatur		
Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen		
Spezialisierte Baustoffhändler für Farben, Bodenflächen usw.		
Spezialisierte Lebensmitteleinzelhandel (z.B. Süßwaren, Tee, Kaffee, Wein, Spirituosen)		
Stördienste aller Art, insbesondere Schlüsseldienste		
Tankstellen		
Textilreinigung		
Tierpark, Wildpark, Zoo mit den § 6 Absatz 4 verbundenen Auflagen		
Tierbedarf		
Verkauf von Jägereibedarf		
Verkehrsdienstleistungen aller Art einschließlich Taxi		
Warenlieferung und Montage		
Waschsalons		
Wochenmärkte		
Zahntechniker		
Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf		

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

Thüringen (21.04.2020)

Diese Einrichtungen sind geöffnet	Diese Einrichtungen sind geschlossen
• Lebensmittelhandel einschließlich Bäckereien und Fleischereien • Getränke-, Wochen- und Supermärkte sowie Hofläden • Banken und Sparkassen • Bibliotheken • Drogerien • Sanitätshäuser • Optiker, Hörgeräteakustiker, • Filialen der Deutschen Post AG und Paketstellen von Logistikunternehmen • Abhol- und Lieferdienste • Wäschereien und Reinigungen • Tankstellen und Kfz-Handel einschließlich Kfz-Teileverkaufsstellen und Fahrradgeschäfte • Zeitungs- und Tabakwarengeschäfte • Tierbedarf, Bau- und Gartenmärkte, Gärtnereien und Floristikgeschäfte • Fernabsatzhandel und Großhandel • Außerhausverkauf von Gaststätten • Einzelverkaufsstände, an denen Lebensmittel zum Sofortverzehr angeboten werden, beispielsweise Eis- oder Bratwurststände • Buchhandelsgeschäfte mit der Einschränkung auf kontaktlose Weitergabe elektronisch oder telefonisch bestellter Ware außerhalb der Geschäftsräume • Autohandel • Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Polikliniken, Arzt- und Zahnarztpraxen und Tierpraxen • Psychotherapien und Apotheken • Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden und Podologen sofern die medizinische Notwendigkeit der Behandlung durch ärztliches oder zahnärztliches Attest oder Verordnung nachgewiesen wird. • Tagesgruppen für Kinder und Jugendliche mit sozialem Unterstützungsbedarf • Geburtsvorbereitungskurse Für alle weiterhin geöffneten Geschäfte gelten strenge Hygienemaßnahmen.	• Kindergärten, Kindertagespflege • Schulen, Berufsschulen • Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen einschließlich Bibliotheken • Gastronomiebetriebe ohne Außerhausverkauf • Bars, Cafés, einschließlich Eiscafés, Kneipen, Clubs, Diskotheken • Theater, Kinos, Konzerthäuser und Museen • Fitnessstudios, Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder, Thermen, Saunen und Solarien • Vereine, sonstige Sport- und Freizeiteinrichtungen und -angebote • Sportanlagen, Spiel- und Bolzplätze • Zoologische Gärten, Tierparks und ähnlichen Einrichtungen • Touristinformationen • Spielhallen und Spielbanken • Tanzlustbarkeiten und Vergnügungsstätten • Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte, Wettannahmestellen • Prostitutionsstätten, -fahrzeuge und -veranstaltungen • Swinger-Clubs und ähnliche Angebote • Familienzentren, Familienferienstätten • Familienbildungsangebote freier Träger sowie Verbände und Gruppenangebote in Geburtshäusern • Mehrgenerationenhäuser • Seniorenclubs und Seniorenbüros • Jugendclubs und Jugendherbergen • Einzelhandelsgeschäfte, mit Ausnahme der für die Versorgung der Bevölkerung erforderlichen Läden • Hotels und Pensionen für touristische Zwecke • Fahr- und Flugschulen • Friseure und Barbiergeschäfte • Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege, insbesondere Tattoo-, Piercing-, Kosmetik-, Nagelstudios • Massage- und Wellnessstudios

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer zur Lockerung der Corona-Maßnahmen
Stand: 27.04.2020, 18:00 Uhr

Eingeschränkt erlaubt:	Verboten
• Besuche in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationären Einrichtungen • Außerhausverkauf von Gaststätten unter Beachtung strenger hygienischer Maßstäbe • Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen zum Verzehr zu Hause • Verkauf von Lebensmitteln zum Sofortverzehr an Einzelverkaufsständen, beispielsweise Eis- oder Bratwurststände unter Beachtung strenger hygienischer Maßstäbe • Trauerfeiern und Eheschließungen • Geburtsvorbereitungskurse • Tagesgruppen für Kinder und Jugendliche mit sozialem Unterstützungsbedarf • Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet. Kontakte zu anderen Personen sind auf ein Minimum zu reduzieren und dabei ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.	• Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen, einschließlich solcher unter freiem Himmel • Übernachtungen in Hotels und Pensionen zu touristischen Zwecken • Treffen und Veranstaltungen in Sporteinrichtungen und Vereinen • Angebote von Bildungseinrichtungen im außerschulischen Betrieb • Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften